

Großer Wert wurde auf die Untersuchung der Tierknochen gelegt. Nach den Analysen von J. BOESSNECK und A. VON DEN DRIESCH spielten in dieser Villa rustica Rinder- und Schweineknochen eine beherrschende Rolle; so gut wie keine Bedeutung auf dem Speiseplan hatte dagegen Wild. Bedingt durch die Beschränkung der Grabungen auf das Hauptgebäude bleibt allerdings die Frage, inwieweit das daraus gewonnene Bild für den ganzen Gutshof repräsentativ ist; wie sieht etwa das Tierknochenspektrum im Bereich der Nebengebäude aus und inwiefern würde das Gesamtbild dadurch im einzelnen verändert? Außerdem spiegeln solche Zahlen oftmals nur den Tierknochenbestand pauschal für den vorgegebenen Datierungsrahmen wider; eine zeitliche Differenzierung könnte in manchen Fällen vielleicht auch Wechsel im Tierbestand einer Villa aufzeigen, die bei einer Bewirtschaftungsdauer von mehreren Generationen durchaus vorstellbar ist.

Zusammenfassend betrachtet hat die Publikation ihre Aufgabe als Vorlage der Grabungsaktivitäten weitgehend erfüllt. Dennoch bleibt beim Rez. ein zwiespältiger Eindruck zurück: begrüßenswert ist die schnelle Veröffentlichung des Grabungsbefundes mit den entsprechenden Funden. Diese geht aber in einigen Punkten zu Lasten der Qualität und, damit verbunden, einer adäquaten Auswertung. Insbesondere der Abschnitt über die Baubefunde weist den schwerwiegenden Mangel der fehlenden Maßangaben auf, der ohne allzu großen Aufwand hätte beseitigt werden können. Die Konzentration der Ausgrabungen auf das Hauptgebäude ist legitim und angesichts der Probleme der Denkmalpflege oftmals der einzig gangbare Weg einer Rettung des komplexen und meist weiträumigen Bodendenkmals Villa rustica. Die Beschränkung auf das zentrale Wohnhaus läßt jedoch die tatsächliche Funktion des Bauernhofes als Ganzes in den Hintergrund treten. Großflächige Freilegungen wie z. B. der Anlagen von Ludwigsburg-Hoheneck, Bondorf, Newel und Köln-Müngersdorf demonstrieren indessen eindrucksvoll, welche beachtliche Resultate und weiterführende Fragestellungen durch das Einbeziehen der kompletten Hofanlage mit sämtlichen Nebengebäuden wie auch des Bestattungsplatzes erzielt werden können. Darüber hinaus stellt die Villa von Treuchtlingen-Weinbergshof nur einen Mosaikstein in der Landschaft südlich des raetischen Limes dar (vgl. die Übersicht bei HÜSSEN a. a. O. 16 Abb. 6). Als nächster Schritt muß diese Arbeit als Ausgangspunkt für detaillierte Untersuchungen zur römerzeitlichen Besiedlung der Gebiete zwischen dem Tal der Altmühl, der schwäbischen Rezat und der Limeslinie dienen, wie dies z. B. CZYSZ a. a. O.; TH. FISCHER, Das Umland des röm. Regensburg. Münchner Beitr. Vor- u. Frühgesch. 42 (1990); M. GECHTER/J. KUNOW, Bonner Jahrb. 186, 1986, 377 ff. und W. GAITZSCH, ebd. 397 ff. für andere Siedlungskammern in den nordwestlichen Grenzprovinzen Roms beispielhaft gezeigt haben.

Brühl

Norbert Hanel

Egon Schallmayer, Kordula Eibl, Joachim Ott, Gerhard Preuss, Esther Wittkopf, Der römische Weihebezirk von Osterburken, Band 1. Corpus der griechischen und lateinischen Benefiziarier-Inschriften des Römischen Reiches. Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg, Band 40. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1990, 869 Seiten mit 550 Abbildungen.

1982 durchstieß man bei Tiefbohrarbeiten für eine Brücke in Osterburken einen römischen Altar. Bei den darauffolgenden Sondierungen in der Baugrube wurden sechs weitere vollständig erhaltene ähnliche Altäre mit ihren Plinthen gefunden. Alle diese Monumente stammten von *beneficiarii consularis*. Diese Benefiziarier waren Soldaten, die durch ein *beneficium* des Statthalters von bestimmten militärischen Pflichten befreit worden waren, um in seinem Stab Dienst zu tun. Unter ihnen hatte sich im 2. Jh. die Sitte eingebürgert, zu Ende ihrer Stationierungsperioden ein *votum* einzulösen und dies mit einer Weihinschrift zu dokumentieren. Diese sog. Benefiziarieraltäre sind ein besonders häufiger Typ unter den 'provinzialen' Monumenten vor allem in den Rhein- und Donauprovinzen. Insgesamt dürften heute ca. 340 solcher Weihinschriften bekannt sein.

Eine so große Anzahl von Benefiziarieraltären an einer Stelle ließ vermuten, daß man auf einen der Orte, der *stationes*, gestoßen war, an dem diese Soldaten ihrer Tätigkeit nachgingen. Da die Altäre mit ihren Plinthen gefunden worden waren, lag der Gesamtbefund wahrscheinlich seit der Antike unberührt im Boden. Die Möglichkeit schien sich also zu eröffnen, endlich einmal eine unberührte Benefiziarierstation zu ergaben. Auch wenn immer wieder festgestellt worden war, daß eine Reihe solcher Altäre von ein und

demselben Fundort stammen mußte, war bisher noch keiner dieser Fundkomplexe systematisch erforscht worden. Nur bei einer planvollen Grabung konnte man hoffen, die Anlage einer solchen Station genauer erkunden und damit Aufschluß in der umstrittenen Frage gewinnen zu können, welche Aufgabe diese Benefiziarierstationen erfüllten. Darüber ist man nämlich trotz der recht zahlreichen Zeugnisse aufgrund der Charakteristika unserer Dokumentation bisher nur schlecht informiert: Benefiziarieraltäre nennen normalerweise nur die Gottheiten, an die sich die Dedikanten wandten, diese Dedikanten und – recht häufig – das genaue Datum, zu dem dies geschah.

Die Grabung auf einem Areal von 400 m² hat diese Hoffnungen nur zum Teil erfüllt. Es fand sich ein Weihebezirk, der in seinem nordöstlichen Teil von einem unregelmäßig gepflasterten Weg durchzogen wurde. Im westlichen Teil dieses Areals befanden sich, auf den Weg hin ausgerichtet, auf seiner südlichen Seite sechs hintereinander stehende Reihen von Benefiziarierweihungen. Ähnliches gilt möglicherweise für die nur zum geringen Teil untersuchte nördliche Seite des Weges – dort wurde nämlich auch eine Plinthe gefunden. Östlich schloß sich an diese Altäre ein kleines hölzernes Heiligtum der Dea Candida, vor dem weitere Altäre standen, und ein Brunnen an. Den Abschluß im Osten bildete ein langgestreckter rechteckiger Holzbau, in dem sich mehrere Altarbasen und Trümmer von Altären fanden, also wohl auch ein Heiligtum. Weder von dem Quartier der Benefiziarier noch von etwaigen administrativen Bauten – wenn es denn solche gab – wurde eine Spur gefunden. Auch bei einer weiteren Grabung 1985/86 in einem 60 m² großen Areal nördlich des Heiligtums, konnte nur festgestellt werden, daß die gefundenen Gebäudereste in Beziehung zu dem Weihebezirk standen.

Dank einer fünfjährigen Förderung durch die DFG wurde versucht, die Benefiziarier systematisch zu erforschen. Neben mehreren vorläufigen Überblicken über die Grabungsergebnisse (E. SCHALLMAYER, Arch. Ausgr. Baden-Württemberg 1982, 138–146; 1983, 171–176; 1984, 147–149; 1986, 105–109; DERS., Denkmalpfl. Baden-Württemberg 12, 1983, 133–142; DERS. in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III. 13. Internat. Limeskongreß, Aalen 1983 [1986] 256–261; DERS. in: Der Keltenfürst von Hochdorf [1985] 378–407; DERS. in: E. WEISS/H. NEUMAIER [Hrsg.], Geschichte der Stadt Osterburken [1986] 85–106. Vgl. auch die Überlegungen zur Herkunft und Funktion der Benefiziarier, DERS. in: V. A. MAXFIELD/M. J. DOBSON [Hrsg.], Roman Frontier Studies 1989 [1991] 400–406) entstand das hier zu besprechende Corpus (CBI). Ein weiterer Band mit den Ergebnissen paläobotanischer und osteologischer Untersuchungen sowie mit einer bauhistorischen Erforschung der wasserbautechnischen Anlagen ist angekündigt (S. 7). Wie J. Ott mir freundlicherweise im November 1991 mitteilte, liegt inzwischen auch das druckfertige Manuskript eines Kolloquiums über die Benefiziarier vor, das im Dezember 1990 in Osterburken stattfand. Bei ihm referierten u. a. K. Eibl über die archäologischen Zeugnisse für Benefiziarier, B. Rankov über die Benefiziarier in den literarischen und papyrologischen Texten, J. Nelis-Clément über die 'Götterwelt' der Benefiziarier. Zufälligerweise wurde nämlich gleichzeitig mit dem Projekt sowohl in England als auch in Frankreich eine Dissertation zum Thema Benefiziarier eingereicht. J. Nelis-Clément hatte sogar bei Erscheinen des CBI ein Manuskript für ein Corpus der Benefiziarierinschriften mit noch wesentlich ausführlicheren Kommentaren zu den einzelnen Inschriften für den Druck abgeschlossen, das jetzt wohl nicht mehr erscheinen wird. 1988 hatte man fernerhin in Sirmium einen weiteren, bisher noch nicht publizierten Benefiziarierkomplex mit 85 Altären (zumeist noch in situ) aufgedeckt.

Das Corpus erfaßt 959 Inschriften. Von ihnen waren 13 bisher unpubliziert (12 aus Osterburken, 1 aus Regensburg). Den Herausgebern gelang, fast alle zum Zeitpunkt der Publikation bekannten Zeugnisse zu erfassen, in denen Benefiziarier, in welcher Form auch immer, erwähnt werden. Es bleibt allerdings dahingestellt, ob dies für den intendierten Zweck, die Auswertung der Funde von Osterburken – im Titel noch einmal betont –, notwendig oder sinnvoll war. Denn das allen *beneficarii* im römischen Heer Gemeinsame war nur, daß sie *vacabant muneris beneficio* (FEST. p. 30 L). Sie waren also von bestimmten soldatischen Pflichten entbunden, um die damit freiwerdende Zeit und Arbeitskraft in den Dienst desjenigen zu stellen, in dessen Stab sie abkommandiert wurden. Ihre Aufgaben, aber wohl auch das mit diesen verbundene Sozialprestige und die mit ihnen gegebenen sozialen Kontakte dürften recht unterschiedlich gewesen sein, je nachdem, welchem Offizier sie zugewiesen wurden. Ob ein Benefiziarier eines Präfekten einer Auxiliareinheit, eines konsularen Statthalters und eines Prätorianerpräfekten in der sozialen Realität mehr als die Amtsbezeichnung miteinander gemeinsam hatten, sei dahingestellt. Um die Zeugnisse aus Osterburken historisch und archäologisch einzuordnen, hätte gereicht, sich auf die Quellen für die Benefiziarier von Statthaltern zu beschränken. Nur für diese Benefiziarier war auch die Sitte, Benefiziarieraltäre zu errich-

ten, typisch. Derartige Monumente machen dementsprechend, wie erwähnt, auch nur ein Drittel der hier erfaßten Inschriften aus. Die Zeugnisse für die Benefiziarier der Provinzgouverneure hätte man dann allerdings vollständig, also auch einschließlich der literarischen und vor allem papyrologischen Belege, erfassen müssen.

Zum Aufbau: Eine sechsseitige Einführung umfaßt neben der Einleitung Hinweise zum Aufbau des einzelnen Eintrags, ein Abkürzungsverzeichnis sowie eine Typologie der Abkürzungen für *beneficiarius*. Gegliedert ist das Corpus prinzipiell wie das CIL nach den Provinzen des 2. Jhs. n. Chr. (z. B. ein *officialis Syriae Phoeniciae* [702] erscheint daher unter Syria). Innerhalb dieser Bereiche wird jedoch abweichend vom CIL nach alphabetisch geordneten, modernen Fundorten unterteilt. Der einzelne Eintrag lokalisiert die Inschrift zunächst geographisch (moderner Fundort, Name der antiken Siedlung, moderner Staat). Nach einer allgemeinen Charakteristik (z. B. Weihinschrift) folgen die Angaben zur genauen Fundstelle, zum Aufbewahrungsort und zu den bisherigen Publikationen (seit dem CIL). Anschließend wird der Inschriftenträger sehr ausführlich und präzise beschrieben. Es war allerdings kaum sinnvoll, die Maße von Zeilen, die in der Höhe stark voneinander abweichen, zu einer Angabe zusammenzufassen (so z. B. 251; 693; 762 f.; 767). An den Text der Inschrift schließen sich Hinweise auf die benutzte Abkürzung für *beneficiarius* und auf Ligaturen sowie eine Kategorie 'Besonderheiten' und ein Apparat mit bisherigen Lesungen an. Unter der Rubrik 'Besonderheiten' soll auf "überhöhte und eingeschriebene Buchstaben, paläographische Eigenheiten, Steinmetzfehler etc." (S. 10) hingewiesen werden. Es werden dort aber auch jedesmal jedem Epigraphiker vertraute Abkürzungen wie Augg. für Augusti, HS für sestertii u. ä. erklärt.

Das Ziel des folgenden Kommentars wird so erläutert: "ein Anliegen . . . war es, die Herkunft . . . zu lokalisieren und etwaige Familienbeziehungen herauszustellen. Ferner wird auf die Karrieren . . . und die Truppenkörper . . . kurz eingegangen" (S. 10). Schließlich werde die wichtigste prosopographische Literatur zu allen höherrangigen Personen, die in den Inschriften erschienen, genannt. Eine Datierung schließt sich an. Dabei haben die Herausgeber nach ihren Angaben, abgesehen von den selbstverständlichen, allgemein benutzten Anhaltspunkten (Kaisertitulaturen, Erwähnung von Statthaltern etc.), auf der Basis "paläographischer Besonderheiten oder . . . der archäologischen Einordnung des Inschriftenträgers datiert" (S. 10). Auf welche speziellen Anhaltspunkte sie sich in diesen beiden Bereichen stützen, erläutern sie im Gegensatz z. B. zu G. ALFÖLDY, *Die röm. Inschriften von Tarraco* (1975) (= RIT), nicht.

Über 550 (S. 8) Inschriften werden in Photo oder Zeichnung abgebildet. Bei vielen Zeugnissen aus Britannia, Noricum, Pannonia superior, Dalmatia und vor allem den beiden Germaniae wurden die Aufnahmen von den Herausgebern selbst erstellt und hier erstmals veröffentlicht. Auch verschiedene britische und deutsche Museen sowie das Magyar Nemzeti Múzeum und einige in Rom befindliche Einrichtungen stellten bisher unpublizierte Photographien zur Verfügung. Ansonsten übernahmen die Herausgeber die entsprechenden Abbildungen aus den bisherigen Publikationen der Inschriften.

Es schließen sich 15 Karten, jeweils für größere Regionen des Römischen Reiches, mit den Fundorten an. Erwartet hätte man vor allem eine Karte des Ausgrabungsbezirkes in Osterburken mit einer genauen Markierung der Fundstelle jedes einzelnen Altars. Das Werk ist großzügig mit 54 Seiten Indices ausgestattet. Neben den üblichen Abschnitten finden sich mehrere aus dem militärischen Bereich, für Geographica und für Sacra, sowie schließlich noch Indices der Kollegien und der bildlichen Darstellungen. Ein Ortsregister, eine Konkordanz zu den wichtigsten epigraphischen Sammelwerken, eine Bibliographie und ein Abbildungsnachweis runden das Werk ab.

Den Kern jedes epigraphischen Corpus bildet notwendigerweise die Präsentation der Inschriften. Die Herausgeber haben mehrere Vorentscheidungen getroffen, die gerade auch wegen der tralatizischen Wirkung eines solchen Sammelwerkes nicht unproblematisch erscheinen. Die Inschriften werden gemäß den geographisch geordneten Fundstätten aufgelistet – selbst wenn es kleine Orte sind. Das bedeutet, daß die Inschriften ein und derselben antiken Stadt an ganz verschiedenen Orten im Corpus zu finden sind – und zwar zumeist ohne Querverweise. Nur zum Teil machen Ortsangaben wie "Petrijna bei Sisak" (287) deutlich, daß mehrere dieser kleinen Ortschaften zu einem antiken Siedlungskomplex – in diesem Fall Siscia – gehören. So findet man z. B. die Inschriften aus Neviodunum unter Nr. 275; 278 f.; 281 f.; 358–361 (die letzten beiden Gruppen vom identischen Fundort!); aus Salona unter 453; 476 ff.; 498; von der Station bei dem heutigen Novi Pazar unter 569 und 596; aus Viminacium unter 576 f.; 579; 583 ff.; 601; 603 usw. Dabei sind die Grenzen der antiken städtischen Territorien keineswegs wie im Fall der Provinz Noricum umstrit-

ten, wo die Diskussion der letzten Jahrzehnte (zuletzt G. ALFÖLDY in: G. GOTTLIEB [Hrsg.], Raumordnung im Röm. Reich [1989] 37–55) ein derartiges Vorgehen hätte nahelegen können. Dadurch kann der Leser aber Zusammenhänge, die in der Antike bestanden, nur noch schwer erkennen. Ebenso findet man auch keine Hinweise auf die immer wieder im Falle einzelner Orte entstandene Diskussion, inwieweit die Fundorte von Altären von *beneficarii consularis* jeweils einer Station entsprechen – 214 und 257, obwohl unter zwei Provinzen eingeordnet, gehörten höchstwahrscheinlich zu einer Station – bzw. inwieweit hinter mehreren, räumlich relativ nah beieinander entdeckten Altären nur eine Station stand (eine besonders radikale Stellungnahme z. B. bei J. FITZ, *Alba Regia* 15, 1976, 269 f.). Auch die neueren Forschungsbeiträge zum Verlauf der Provinzgrenzen wurden nicht berücksichtigt: So ist z. B. umstritten, in welcher pannonischen Provinz die in Nr. 408 f.; 429 bezeugten Benefiziarier dienten (vgl. Die röm. Inschriften Ungarns [= RIU] 3 p. 7); Glava Panega liegt nach B. GEROV (ANRW II 7,1 [1979] 220) in der Provinz Thracia.

Wenig benutzerfreundlich ist es, daß nirgendwo auf die wichtigste Auswahlammlung der lateinischen Epigraphik, Dessaus ILS, hingewiesen wird, in der erstaunlich viele der Inschriften des CBI zu finden sind. Problematischer ist, daß die zentrale Auskunftquelle für alle epigraphischen Neufunde, die *Année Épigraphique*, offensichtlich nicht systematisch ausgewertet wurde. Da ihre Angaben das wichtigste Hilfsmittel sind, um die entsprechenden Inschriften in anderen Publikationen wiederzuerkennen, seien diese Nachweise nachgetragen (*5 = 77, 495* bedeutet: Nr. 5 im CBI entspricht Nr. 495 in der *Année Épigr.* 1977): 5 = 77, 495; 18 = 86, 462; 49 = 30, 35; 72 = 56, 252; 382 = 72, 372; 403 = 29, 48; 419 = 84, 729; 594 = 80, 791 (A. u. J. ŠAŠEL, *Inscriptiones Latinae quae in Iugoslavia inter annos MCMLX et MCMLXX repertae et editae sunt* [1978] [= ILIug. II] 580); 595 = 72, 514; 596 = 72, 515; 599 = 02, 30; 634 = 84, 799; 645 = 87, 873; 646 = 87, 872; 647 = 87, 881; 691 = 01, 33; 726 = 65, 22; 759 = 16, 29; 832 = 76, 275; 833 = 83, 487; 892 = 54, 159. Bei manchen Querverweisen im Kommentar, die offensichtlich aus Erstpublikationen übernommen wurden, wurde nicht überprüft, ob die Zeugnisse ins CIL oder in die *Année Épigr.* aufgenommen wurden: 290: der --- *Man[suetus] p. p. leg. X[IIII] ---* (!): CIL III 14078 = E. VORBECK, *Militärinschriften aus Carnuntum* ²(1980) 43; 391: die Inschrift aus Mainz: CIL XIII 11834; 531 und 647: der *optio*: *Année Épigr.* 1969/70, 577; der Flavius Maximus aus Bostra: *Inscriptiones Graecae ad Res Romanas Pertinentes* (= IGRR) III 1329; 768: die *cornicularii*: *Année Épigr.* 1917/18, 71; der *advocatus*: ebd. 73; der *decurio*: ebd. 74; 75. CBI 84 wurde als CIL XIII 7818 veröffentlicht (dort zum FO; abweichende Lesung des *nomen gentile*).

Auch kann der Leser nicht davon ausgehen, daß die Herausgeber alle Nachträge erfaßt haben, die im CIL zu den einzelnen Inschriften publiziert wurden. Bei stichprobenhaften Überprüfungen ergaben sich z. B. im Bereich von CIL III und VIII folgende Ergänzungen (der erste Eintrag nennt die Nummer im CBI; der zweite die Seite im CIL, falls nicht explizit anders erläutert): 209 (1050); 220. 30. 2–3. 5–44 (1830); 245 (2285); 249 (2328¹⁹⁷); 253 (1046, 1813); 256 (2200, 2286); 258 (1813); 287 (1740); 309 (2187); 346–350. 2–5 (1737); 476 (2261); 498 (vgl. Nr. 8578); 518 (= CIL III 14480!); 534 (1376); 542 (1407); 577 (zunächst = Nr. 13809); 640 (1355); 707 (1139, Nr. 6666); 745 (942, 1591); 754 (zunächst = Nr. 10716); 758 (= Nr. 2226); 722. 86. 9. 92 u. a. (1739 f.); 780 (vgl. Nr. 18054); 782 (vgl. Nr. 18052); 794 (vgl. Nr. 18157); 816 (vgl. Nr. 18138).

Die Herausgeber geben bei den einzelnen Inschriften nicht an, auf welcher Basis sie die Texte erstellt haben. Es bleibt unklar, welche Texte sie am Stein überprüft haben, welche Lesungen auf einem Photo beruhen und welcher Text durch Kollationieren entstand. Deshalb lassen sich viele ihrer Lesungen nicht näher beurteilen, zumal viele Photos nur einen Gesamteindruck vom Stein vermitteln. Hier seien nur die Fälle genannt, in denen die Photos bzw. die Vorlage eindeutig erkennen lassen, daß die Lesung des CBI nicht zutrifft: 32 Z. 5: *b(eredes)*; 38 Z. 1: [*D. M.*]; 44 Z. 4: *Memmi(i)*; 61 Z. 9: *co[s.]*; 70 Z. 3: *[[S]]ep[t][i][i]]m[[iae]]*; 120 Z. 4: *col(u)mitate* (!); 167 Z. 1: *Deabu[sq.]*; 213 Z. 4: *qui vix(it)*; 335 Z. 8 f.: *[pa]rentib(us)*; 565 Z. 3: *proc(uratoris)*; 660 Z. 4: *nus [b. f.] cos.*; 750 Z. 5: *trib(uni)*; 833 Z. 4: *st. i. pedioron* (!); 898 li. Z. 2: *Get[[a]]*; 932 Z. 6: *ann. XXXVI*.

Bei den Texten wird der Leser häufig dadurch in die Irre geführt, daß die Herausgeber sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt haben, wie sie Texte wiedergeben sollen, die bei der Erstlesung noch wesentlich besser erhalten waren. Sie haben sich weder an der heutigen Praxis (H. KRUMMREY/S. PANCIERA, *Tituli* 2 [1980] 205–215 insbes. 210 III § 5 war offensichtlich unbekannt) noch am Vorbild des CIL orientiert, das für diese Partien eine andere kapitale Schrifttype wählte. In den verschiedenen Partien des Buches wird zudem nicht einheitlich vorgegangen. Zum Teil setzen die Autoren eckige Klammern, so daß der Leser auf

Ergänzungen trifft, deren Kühnheit verblüfft (234; 240; auch 227 Z. 2). Zum Teil wird auf solche Klammern verzichtet, und man findet den Hinweis "Lesung nach CIL" (191; 236; 243 f.; vgl. auch 851). Zum Teil werden solche Klammern gesetzt, und es findet sich – an unterschiedlicher Stelle – ein Hinweis auf den Text der benutzten Ausgabe (43; 79; 94; 228 ad Z. 1; 241; 334; 465; 493; 732; 786; 911 f.; 921; 932). In einem Fall erscheinen die entsprechenden Partien überhaupt nicht mehr (239). Die Folge ist nicht selten ein Durcheinander, das man nur durch Nachschlagen klären kann. So wird z. B. in Z. 2 von Nr. 43 der ursprünglich zu lesende Text gegeben, in Z. 3 und 4 die entsprechenden Partien aber in eckige Klammern gesetzt, für Z. 3 wird die Lesung des CIL im Apparat vermerkt, für Z. 4 nicht. Z. 1 f. von Nr. 74 hieße korrekt *B---io Victori ad[int. ta]/bu[l. prin]/cipis leg. II [Par]thic(ae)*.

Der Leser kann sich auch nicht darauf verlassen, daß die Herausgeber alle von ihrem Text abweichenden bisherigen Lesungen verzeichnet haben. Immer wieder wurde bei Stichproben festgestellt, daß entsprechende Eintragungen fehlen. Falls es bei solchen Auslassungen ein System gab, so wurde dies auf S. 9 § 13 jedenfalls nicht erläutert. Vgl. z. B. (in Klammern jeweils das Werk, dessen Lesungen ganz oder teilweise fehlen): 97 (H. NESSELHAUF, Ber. RGK 26, 1937); 99 (H. NESSELHAUF/H. LIEB, Ber. RGK 40, 1959); 104 (CIL); 106 (U. SCHILLINGER-HÄFELE, Ber. RGK 58, 1977); 142 (NESSELHAUF/LIEB); 171 (SCHILLINGER-HÄFELE); 172.4 (SCHILLINGER-HÄFELE; H. CASTRITIUS u. a., Die röm. Steininschriften des Odenwaldes. In: W. WACKERFUSS [Hrsg.], Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 2 [1977] [= RSO]); 173 (RSO); 181; 184; 194; 198; 201 (CIL); 293 (VORBECK); 360 (V. HOFFILER/B. SARIA, Antike Inschriften aus Jugoslawien [1938] [= AIJ]); 431; 449 (ILJug.); 472 (ILJug. – irrtümlich gemäß Photo); 483 (ILJug.); 534 (CIL); 596 (M. MIRKOVIĆ u. a. [Hrsg.], Inscriptions de la Mésie Supérieure [1976–1986] [= IMS]); 599 (IMS; danach u. U. kein Benefiziarier); 603 (A. v. PREMIERSTEIN/N. VULIĆ, Jahresh. Österr. Arch. Inst. 3, 1900, Beibl. 105–178); 605 (ILJug.); 653 (J. KOLENDO/B. SULTOV, Eos 75, 1987, 369–379); 685 (E. BOSCH, Quellen zur Geschichte der Stadt Ankara im Altertum [1967]); 687 (S. MITCHELL, Anatolian Stud. 27, 1977, 63–77); 724 (J. GERMER-DURAND, Bull. Arch. Com. Trav. Hist. 1904, 1–43); 750 (J. GASCOU, Mém. Arch. et Hist. 81, 1969, 537–599); 772 (CIL; die Année Épigr. wurde in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, da die dort gegebenen Lesungen häufig fehlerhaft sind, so z. B. ad Nr. 145–149; 156; 556; 695; 704, wie es gerade die hier publizierten Photos zeigen).

Auffällig ist das Desinteresse an sprachlichen Fragen: Einerseits wird jeder Vulgärlatinismus stets zur 'klassischen' Form 'verbessert' (z. B. 2 Z. 2: *Ol(ot)(otis)*; 23 Z. 6: *(h)onest(a)*; 25 Z. 3: *Amma(e) suae coniug[e]i*; 145 Z. 6: *prose et su(ū)s*; 484 Z. 6: *fi(ist)āp(endiorum)*; 833 Z. 4: *st*ⁱpendior(um)*); andererseits wird auf Carmina epigraphica, wenn überhaupt, höchstens an versteckter Stelle hingewiesen (s. z. B. Nr. 577; 588; 787).

Auch die Angaben zum Fund- und Aufbewahrungsort erwiesen sich bei Proben immer wieder als unvollständig; so wäre z. B. zu ergänzen: 28 (in horto quodam sub castello S. Irenaei [CIL]); bei 51 und 52 nennen die früheren Publikationen genau denselben Fundort, was nach den Angaben im CBI nicht mehr eindeutig zu erkennen ist; 276 (1901 in einem spätrömischen Grab in sekundärer Verwendung gefunden [RIU]); 589 (vers 1890 . . . à Kostolac, à une profondeur d'environ 1,5 m [IMS]); 711 (in rupe incisa [CIL]); bzw. z. B. 51 (im Rheinischen Landesmus. [CIL], heute verschollen); 687 (vgl. MITCHELL). Auch wäre durchaus öfters möglich gewesen anzugeben, welche Farbe die entsprechende Steinart aufwies bzw. woher sie stammte. Nur einige Beispiele: 267 ist nach Leber aus Marmor; 273 nach RIU weißer Kristallkalkstein; 329 nach RIU körniger Kalkstein; 684 nach Mitchell grauweißer Marmor; 831 nach Le Roux weißer Marmor.

Schließlich ist zu fragen, da ja in einer Reihe von Fällen nur Zeichnungen wiedergegeben werden, warum nicht alle derartigen Vorlagen im Sinne des selbstgenannten Zieles, "wenigstens einen Eindruck vom Denkmaltyp geben zu können" (S. 9 § 2), aufgenommen wurden. Es fehlen z. B. Zeichnungen bzw. Photos aus den Bänden von I. I. RUSSU u. a., Inscriptiones Daciae Romanae I–IV (1977–1988) (= IDR) (564), IMS (578 f.), Tituli Asiae Minoris (= TAM) (680), L. JALABERT u. a., Inscriptions grecques et latines de la Syrie I–XIII 1; XXI 2 (1929–1986) (= IGLS) (703), GLIS (724) und aus einer Reihe kleinerer Publikationen (z. B. Nr. 460; 537; 555; 566). Wie sehr dies im Einzelfall das Verständnis einer Lesung erleichtert hätte, zeigt sich, wenn man zu Nr. 551 die Zeichnung des CIL heranzieht.

Es ist zu bezweifeln, ob das Ziel des Kommentars, "Herkunft . . . und etwaige Familienbeziehungen" zu ermitteln, erreichbar ist. Auf dieser sozialen Ebene dürfte die Nomenklatur zu wenig spezifisch und ein zu geringer Teil der einschlägigen Population bekannt sein, um zuverlässige Schlüsse zu erlauben. Führende

Forscher auf diesem Feld sind daher "erheblich vorsichtiger" geworden (z. B. G. ALFÖLDY, Röm. Heeresgeschichte [1987] 297). Es stimmt sehr skeptisch, wenn z. B. in CBI 666 neben einem Benefiziarier mit Namen Aurelius Mucianus noch sechs weitere gleichnamige Personen erscheinen. In der Entlassungsliste CBI 576 finden sich neben dem *beneficiarius tribuni* C. Valerius Valens noch drei weitere Soldaten mit diesem Namen, davon zwei mit derselben Heimatangabe wie der Benefiziarier. Zur Vorsicht mahnt auch, wenn an demselben Ort (Lambaesis) zwei Benefiziarier mit dem recht seltenen Namen Q. Duronius Primus erscheinen (776 und 783; – vgl. neben dem Index von CIL VIII 5, 1 [1942] p. 25 auch A. MÓCSY, Nomenclator provinciarum Europae latinarum et Galliae Cisalpinæ cum indice inverso [1983] 109). Nur die unterschiedliche *origo* verbietet eine Identifikation. Ganz hypothetisch werden derartige Versuche, wenn wie z. B. in 537 vom Namen des Benefiziariers nur drei Buchstaben erhalten sind.

Unsicher bleiben auch viele Datierungen anhand "paläographischer Besonderheiten oder . . . der archäologischen Einordnung des Inschriftenträgers". Wenn die Osterburkener Altäre 166 und 169 nicht mit Hilfe der *consules* genau datiert wären, würde man sie wohl kaum in dasselbe Vierteljahrhundert einordnen – zu groß sind die Unterschiede in der Art und Weise, in der die Schrift in dasselbe Material eingemeißelt wurden. Nach allgemeiner Ansicht können die genannten Datierungskriterien vor allem dann relativ zuverlässig gehandhabt werden, wenn der Epigraphiker auf der Basis des jeweiligen lokalen Hintergrundes urteilt – freilich auch dann nur mit Vorsicht. Bei einem Vergleich mit den entsprechenden neueren regionalen Corpora wurden jedoch immer wieder Abweichungen festgestellt, wobei die Datierung des CBI oft die präzisere sein will (anderenfalls wird mit einem Sternchen darauf hingewiesen): s. z. B. B. u. H. GALSTERER, Die röm. Steininschriften aus Köln (1975) zu 62; 68; 69; 70*; 73; 74; ILIug zu 449*; 455; 475*; 605; IDR zu 559*; 561*; J. BAILLET, Inscriptions grecques et latines des tombeaux des rois ou syringes à Thèbes 1–4 (1920–1926) zu 741*; PH. LEVEAU, Caesarea de Maurétanie (1984) 148 (u. ö.) zu 823; N. BENSEDDIK, Les troupes auxiliaires de l'armée romaine en Maurétanie Césarienne sous le Haut-Empire (1979) 63 f.; 234 zu 829; P. LE ROUX, L'armée romaine et l'organisation des provinces ibériques d'Auguste à l'invasion de 409 (1982) 208 Nr. 130 zu 837; Année Épigr. zu 880.

Die Herausgeber hatten sich mit ihrem Plan, ein Corpus mit Neulesungen von 959 über das ganze Römische Reich verstreuten Inschriften zu erstellen, ein sehr hohes, vielleicht fast unerreichbares Ziel gesteckt. So kann nicht überraschen, daß das entstandene Werk nicht uneingeschränkt empfohlen werden kann. Als epigraphisches Corpus weist es einige gravierende Mängel auf: Man hat die bisherigen Publikationen und Lesungen nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt erfaßt. Antike Aufstellungszusammenhänge wurden zerrissen. Ursprünglich einmal mögliche Lesungen sind zum Teil nicht mehr zu erkennen. Es bleibt unklar, wie die Lesung der einzelnen Inschrift entstand. Schließlich finden sich bei den Lesungen wie auch im Kommentar eine Reihe von Fehlern.

Benutzt man das Werk aber nicht als autoritative Quelle für die Lesung einer einzelnen Inschrift, sondern als Sammlung der Zeugnisse einer Gruppe der römischen Armee, so zeigen sich seine Vorzüge: es hat die einschlägigen Belege vollständig gesammelt und über die Indices sehr gut aufgeschlüsselt. Die hier vereinten Inschriften spielen häufig bei der Diskussion von Fragen der römischen Armee, der Administration und der Provinzialgeschichte eine Rolle. Zu den einzelnen Inschriften wird systematisch eine Reihe von Angaben gemacht, die in den meisten älteren epigraphischen Corpora fehlen. Besonders zu begrüßen ist die umfassende archäologische Beschreibung des Inschriftenträgers, zudem zumeist von einem Photo begleitet. Auch ist damit nach Ansicht des Rez. ein trefflicher Ausgangspunkt für Forschungen gegeben, die Fragestellungen der antiken Sozialgeschichte, der Provinzialgeschichte und der Archäologie miteinander kombinieren. Mit den 'Benefiziarialtären' hat eine präzise definierbare Gruppe, die nicht zu den drei führenden *ordines* des Reiches gehörte, eine vergleichsweise große und über weite Teile des Reiches gestreute Zahl von Zeugnissen hinterlassen, die zudem oft präzise datierbar sind. Was ergibt sich z. B. bei einem Vergleich der Monumente? Inwieweit spielen bei ihrer Gestaltung provinzspezifische Gewohnheiten eine Rolle, inwieweit gab es gemeinsame Vorbilder? Lassen sich Verbreitungswege feststellen? Wurden die Altäre stets vor Ort gemeißelt oder gab es von mehreren Stationen benutzte Werkstätten? Welche Rolle spielte die 'Staatskunst' als Vorbild? Wurde innerhalb einer Provinz oder gar von mehreren für diese Altäre ein vergleichbarer Aufwand betrieben?

Freilich legen es gerade Beispiele aus diesem Corpus nahe, die Bedeutung des Einzelnen nicht zu unterschätzen. Unter 235 und 237 finden sich zwei Altäre, die von zwei Benefiziariern unter demselben Statthalter am gleichen Ort errichtet wurden. Die Monumente sind verschiedenen Göttern gestiftet und ganz

unterschiedlich aufwendig gestaltet. Stand es also zumindest zu diesem Zeitpunkt im Belieben jedes Benefiziarers, für welche Gottheit er einen Altar errichtete und wieviel seiner – so muß man doch wohl schlussfolgern – Mittel er dafür verwandte? Auch bei 166 und 169, wiederum dieselbe Station und dasselbe Jahr, stimmt zumindest teilweise das Formular nicht überein. Wenn sich in 193 und 194 – dieselbe Station, dasselbe Jahr – die Formulare der beiden Weihinschriften nur in der zusätzlichen Widmung an Merkur unterscheiden, stehen hinter dem Unterschied persönliche religiöse Interessen des einen Benefiziarers? Warum bedienten sich die beiden Soldaten nicht der Dienste desselben Steinmetzen, wie man es erwarten würde (die Schriftverteilung, die Gestaltung des Blitzbündels und des Altaraufsatzes läßt doch eher an zwei verschiedene denken)? Unter 350 und 351 finden sich zwei Altäre, die derselbe Benefiziarer wahrscheinlich am gleichen Ort am selben Tag mit fast identischem Formular widmete. Die Inschriften weichen nur in einem Punkt voneinander ab – Juppiter wird in dem einen Fall als Juppiter Dolichenus bezeichnet. Fühlte sich der Soldat diesem Gott besonders verbunden und war dieser Altar seine persönliche Gabe, der andere der offizielle – aus staatlichen Mitteln bezahlte? – Akt (vgl. ähnliche Vermutungen zu 528 und 529)?

Da nicht zu erwarten ist, daß in den nächsten Jahrzehnten noch ein weiteres Benefiziariercorpus erscheinen wird, sei noch eine Reihe von wichtigeren Fehlern berichtigt und bedeutendere Ergänzungen nachgetragen:

1. (jetzt =) RIB II 2411. 247.

4. Ob die Inschrift überhaupt einen *beneficiarius* nennt, ist recht fraglich. Nach ihrem Anfang handelt es sich um eine Weihung der Einheit, dann wäre der Name des Kommandeurs – wohl kaum ein B. – zu erwarten; vgl. RIB 1872 ff.

6. (jetzt =) RIB II 2411. 246.

14. Wegen des Beinamens *Sacularis* für Mithras wird die sorgfältig gemeißelte Inschrift „um 246“ (korrekt 248) datiert. Entweder sollte man zumindest ein Fragezeichen setzen, oder es würde wiederum deutlich, wie unsicher Datierungen sind, die von der Schrift ausgehen.

20. Der Altar ist den *Matrib(us) Italis Germanis Gal(lis) Brit(annis)* gewidmet. Es ist methodisch nicht zu rechtfertigen, daß die eine Gruppe von Gottheiten einen Hinweis auf die „oberitalische Herkunft“ des Soldaten gewähren soll, die übrigen drei aber in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen wären.

21. Wie *beneficiarius leg. pr.* (so auch 290) aufzulösen ist, müßte ausführlich diskutiert werden; dazu jetzt R. S. O. TOMLIN, *Britannia* 23, 1992, 141–144 mit der älteren Lit. (in diesem Zusammenhang wird gern auf CIL III 14480 verwiesen; dort aber wohl zu lesen [*exacto a*]d praetor[ium], nicht [*le*]g. praetor[ii] wie in CIL VIII 4240 = ILS 2387 bzw. CIL III 3634). Rez. würde mit dem genannten Autor die Auflösung *leg(ati) pr(aetorii)* als die wahrscheinlichste betrachten, weil dann der Begriff in analoger Weise zum *beneficiarius consularis* gebildet worden wäre. Man sollte aber bei dem Beispiel aus Britannia auch erwägen, ob mit den Legaten prätorischen Rangs eventuell der *iuridicus* gemeint ist. Für Britannia zu ergänzen vielleicht RIB II 2404. 72b (= CIL XIII 2612b) sowie jetzt Année Épig. 1988, 838.

24. Nach dem CIL – dessen Lesung anscheinend zugrundegelegt wird, da ein Photo fehlt – ist in Z. 1 noch eine Haste erhalten. Primär sollte man wie das CIL an eine Grabinschrift denken und sich mit dem Kommentar zum Gentiliz im CIL zumindest auseinandersetzen.

30–35. Da es sich bei den Benefiziariern um Soldaten aus den germanischen Legionen und nicht aus einer Stadtkohorte – der bis 197 in Lugdunum stationierten Truppe – handelt, dürfte das Jahr 197 einen Terminus post quem für die Datierung dieser Inschriften bieten. Vgl. z. B. P. WUILLEUMIER, *L'administration de la Lyonnaise sous le Haut-Empire* (1948) 28 f.

37. (jetzt =) *Inscriptions latines de la Narbonnaise* (= ILN) II 8 (dort zum FO, den Maßen, der Datierung und eine Neulesung).

39. Die Inschrift hat keine 8. Z.; *t. p. i.* steht noch in Z. 7. Daß das Grabmonument in Genava errichtet wurde, macht wahrscheinlich, daß der Centurio von dort stammte (für Lugdunum als Heimatort gibt es keinen Anhaltspunkt). Zur Datierung aufgrund von *Imp. Nerva II cos.* vgl. die präziseren Überlegungen bei J.-L. MAIER, *Genavae Augustae* (1985) 92.

44. Das P. in Z. 4 kann nur zu *P(ublili)* und nicht zu *p(rocuratoris)* aufgelöst werden. In Z. 6 folgt nämlich *proc. Aug.* Auch ein Blick in den Index (S. 811 f.) hätte an einem derartig singulären Verständnis zweifeln lassen müssen. Ob die Inschrift ans Ende des 2. Jhs. zu datieren ist, wie die Herausgeber im Anschluß an eine Hypothese von Thomasson, die dieser selbst als fraglich kennzeichnete, meinen, bleibt fraglich. Die Angabe der Tribus und die Schriftform, die man anhand der vorzüglichen Photos bei G. WALSER, *Via per Alpes Graias* (1986) vergleichsweise gut in den lokalen Kontext einordnen kann, deuten eher auf einen früheren Zeitpunkt hin. Vgl. Z. 8 f. in Taf. 27 bei Walser (Trajan).

60. Korrekt: Année Épigr. 1984, 653. Von Z. 4 ist mehr zu erkennen als die Umschrift wiedergibt; wohl *cos. [v.] s. [l. m.]*.
67. Mehreres für die Interpretation Wichtige wurde nur ergänzt: *[b.f.] cos.*; das Gentiliz, auf dessen Basis eine Identifikation versucht wird (vgl. zur Verbreitung aber MÓCSY, Nomenclator a. a. O. 25), die wiederum zur Datierung benutzt wird.
71. Keine Grabstele, sondern Vorderseite eines Sandsteinsarkophags (so die gesamte Lit.). *[b.f.]* ist nur ergänzt. Für Köln käme jetzt hinzu: B. u. H. GALSTERER, Kölner Jahrb. Vor- u. Frühgesch. 20, 1987, 99 Nr. 25. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn die Herausgeber definiert hätten, nach welchen Kriterien bei solchen Inschriften entschieden wurde, die möglicherweise Benefiziarier erwähnen. Einerseits findet man nämlich eine Reihe von Belegen, die bisher mit mehr oder weniger Berechtigung als Zeugnisse von Benefiziariern angesprochen wurden, nicht im Corpus – für Köln z. B. GALSTERER, Steininschriften a. a. O. 62; 65–66; 69; 237–238 oder z. B. für Obernburg CIL XIII 6624 (dazu z. B. E. STEIN, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im Röm. Deutschland unter dem Prinzipat [1932] 82 mit Anm. 83). Andererseits wird nirgendwo bei einer entsprechenden Inschrift (z. B. 657) durch ein vorgestelltes Fragezeichen deutlich gemacht, daß die Inschrift nur aufgrund sehr unsicherer Lesungen oder Ergänzungen aufgenommen wurde.
77. Hier wäre auf Année Épigr. 1984, 696 und die dort referierte Diskussion zu verweisen. Wie die Überlegungen der letzten Jahre (die Werke von Alföldy und Eck werden für die Prosopographie zitiert) und das abgebildete Photo zeigen, spiegelte die im CIL gegebene Lesung *legat[i]* eine falsche Sicherheit vor. Die Kombination aus einem Namen des Statthalters und der Bezeichnung *legati* wäre nach dem vorliegenden Corpus beispiellos (insofern braucht man wohl auch *lega[ti]* nicht zu erwägen). Diskutiert wird, ob *leg. An[tonini Aug.]* oder eher *leg(ati) A[ug(usti)]* zu lesen ist.
90. Wenn der Benefiziarier und der Centurio zusammen die Weihung errichteten, dann wäre zu erwarten, daß der Ranghöhere zuerst genannt würde. Die Reihenfolge und der Casus (*Calendino*) werden dann verständlich, wenn der Benefiziarier aus irgendeinem Grund sein Gelübde nicht einlösen konnte und daher einen vor Ort befindlichen Centurio (Kommandant des Kastells?) darum bat, sein Votum zu erfüllen. Dann braucht man auch nicht einen grammatikalischen Fehler anzunehmen.
92. Z. 2 vielleicht *M. Aur[e]l.* oder *M. Aur[e]ll[i]us* (u. U. in Ligatur).
96. *concord(iae)*, also Dativ, ist zwingend und so auch im CIL aufgelöst; (*et*) ebenfalls nötig; *Aug(usto)* ist nicht eradiert. Das CIL sah in der letzten Zeile noch Reste weiterer, nicht mehr zu identifizierender Buchstaben.
98. In Z. 4 muß offenbleiben, wie *C. (Spatium) S* aufzulösen ist: *G(ermaniae) s(uperioris)* oder *c(o)(n)s(ularis)*, wobei u. U. das O nur aufgemalt in kleiner Schrift ins C eingefügt war (vgl. den Kommentar des CIL).
107. Statt den Namen mit einer Freilassung zu erklären, wäre z. B. auch denkbar, daß der erste Träger des Namens das Bürgerrecht während der Markomannenkriege erhielt und sich dabei nach dem berühmten Feldherrn und kaiserlichen Schwiegersohn nannte.
109. Daß in Z. 1 statt des I ein L steht, ist nach dem Photo kaum zu bezweifeln, also vielleicht *[Genio]loc[i]*.
113. *His sed(ibus)* – so schon im CIL – ist jetzt aufgrund einer Kölner Inschrift (GALSTERER, Kölner Jahrb. a. a. O. Nr. 3 [= Année Épigr. 1990, 728], u. a. gewidmet den *Sedib(us)*) endgültig wahrscheinlicher. Das CIL liest in Z. 9 aufgrund eines Befundes, der auch auf dem Photo zu erkennen ist, vielleicht aber nur einen Steinschaden darstellt, *Glabri(one)*.
115. (jetzt =) Année Épigr. 1989, 573. Die im CBI zugrundegelegte Lesung stammt von Drexel, doch in Z. 5 liest auch er *b. f. [c]jos.*; die neuere Lesung von Claus (danach AE) und RSO wird zwar aufgelistet, aber nicht berücksichtigt; dadurch fehlen Z. 7–8 *Pud[ent]e [et Polio]n[e/c]jos.* (fernerhin nach Claus zu lesen: *v. s. l. l. m.*). Claus hatte aber die Inschrift auf der linken Nebenseite übersehen. Datierung: 13. 3. 166.
116. Die Inschriften aus Germania superior zeigen, daß der Termin der Weihungen auf den Benefiziarierstationen die Iden und nicht die Kalenden des Juli waren (wie das CIL erwog). Vgl. CBI 155; 139; 141; 167; 168; 128; 142; 120 – chronologisch geordnete Beispiele aus dem Zeitraum zwischen 183 und 211. Die Kalenden des Juli waren in keiner Provinz Stichtag. In Z. 8 ist also mit Schwertheim (was nicht vermerkt ist) *[id.] Iul.* zu lesen und die Inschrift wohl in den Zeitraum zwischen Commodus und Caracalla zu datieren.
119. Hätten die Herausgeber die Inschrift im CIL gesucht, hätten sie festgestellt, daß es sich um einen Teil von CIL XIII 6749 handelte und in der Inschrift ein *p(rimi)p(ilus)* erwähnt wurde.
123. re. Z. 16. Vgl. M. P. SPEIDEL in: Epigr. Stud. 13 (1983) 54 (= Roman Army Studies 2 [1988] 32).

129. Nach der Neulesung der ersten Zeile bei Année Épigr. 1987, 782 aus dem Jahr 151.
130. Nach dem Photo wäre zu erwägen, ob in Z. 4 *CETER/R/I* zu lesen ist. *Co(n)s(ularis)* bei *catabul(um)* *co(n)s(ularis)* muß nach den analogen Bezeichnungen für Mitglieder des Statthalterstabes, z. B. *beneficiarius consularis*, bedeuten, daß das *catabulum* speziell den Bedürfnissen des Gouverneurs diene. "Unter Aufsicht des Statthalters" (so die Herausgeber) stand das ganze Leben in einer Provinz.
131. Der Altar ist ganz ähnlich gestaltet wie Nr. 130. Deshalb sollte man vielleicht eher an den Anfang des 3. Jhs. datieren. Für Mainz vgl. jetzt auch Année Épigr. 1990, 744.
139. Angesichts der recht zuverlässigen Indizien für eine italische Herkunft und des Zeitpunktes der Inschrift (189) dürfte es sich um einen der italischen Rekruten im Zusammenhang mit den Markomannenkriegen gehandelt haben.
177. (jetzt =) Année Épigr. 1989, 572 (mit abweichenden Lesungen).
- 186–187. Spricht die unterschiedliche Gestaltung der beiden Altäre nicht eher gegen eine Identität der beiden Dedikanten? Zudem müßte dieser seinen Namen in beiden Zeugnissen recht unterschiedlich geschrieben haben, in dem einen Fall nach *consules* datiert haben, in dem anderen nicht.
196. Da beide Seiten des Altars erhalten sind, ist in Z. 1–2 zu lesen [*Me]rcur(io) / ---M – wohl [sacru]m* (beides wie im Fall der vorausgehenden Inschrift). Für Stockstadt wohl zu ergänzen: CIL XIII 6631a.
207. Obwohl in einem für das Thema so zentralen Aufsatz wie demjenigen von E. RITTERLING, Ein Amtsabzeichen der *beneficiarii consularis* im Museum zu Wiesbaden. Bonner Jahrb. 125, 1919, 9–37 (im Literaturverzeichnis) hier 12 mit Abb. 3 darauf hingewiesen wird – und auch im Bonner Landesmuseum ein Abguß nach RITTERLING a. a. O. vorhanden war –, wird immer noch die Identifikation des CIL zu dem an der linken Seite dargestellten Gegenstand als "Griffschale" übernommen, statt ihn korrekt als Benefiziarierlanze zu identifizieren.
208. (jetzt =) Année Épigr. 1990, 760. Nach P. HERZ, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 22, 1976, 196 ist in Neustadt/Wied ein weiterer, bisher meines Wissens immer noch unpublizierter Benefiziarieraltar gefunden worden; s. jetzt Année Épigr. 1992, 1296.
217. Genauer: drittes Viertel des 2. Jhs. – vorher war der Statthalter ein Präsidialprocurator und die übliche Titulatur der Benefiziarier war *b. f. proc.*
- 219 ff. Zur Station von Celeia: W. SCHMID, Ber. RGK 15, 1923/24, 205–207 (leider gibt es keine ausführlichere Publikation).
225. Da Photos vorhanden sind, vermutet man als AO Celje, Museum. Ein Blick in den Abbildungsnachweis bestätigt dies.
226. Man hätte sich mit Alföldy auseinandersetzen müssen, der davon ausgeht, daß der Benefiziarier noch kein Gentiliz hatte, also kein römischer Bürger war. Dies benutzt Alföldy wiederum zur Datierung. Wie unsicher dies ist, zeigt Nr. 251. Aus Celeia auch CIL III 5182, vgl. p. 1830.
246. Am Fundort sind keine anderen Benefiziarieraltäre bekannt, von *b. f. cos.* o. ä. ist nichts erhalten, eine Weihung [*prjo vic(toria)*] ist nicht für Benefiziarieraltäre typisch (Nr. 273 ist kein Altar) – die Inschrift sollte nicht aufgenommen werden.
249. Im Fall dieser Inschrift wurde gerade von G. ALFÖLDY, *Noricum* (1974) 244 gegen die ältere Lit. – z. B. G. WINKLER, *Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der röm. Herrschaft* (1969) 44 (mit Skepsis) – bezweifelt, daß ein Benefiziarier genannt worden war (vorsichtig jetzt H. VETTERS in: ANRW II 6 [1977] 339). Das Gleiche gilt auch für 264 (ALFÖLDY a. a. O. 334 Anm. 34 bzw. VETTERS a. a. O. 334).
252. Vgl. p. 1049, Nr. 11814, p. 2287 = G. WINKLER, *Die römischen Steininschriften aus Lauriacum* (1971) 4 Nr. R X 1. Dort ausführlich zu Geschichte und AO. Winkler liest *Iulia, sti.*
254. Warum soll der Benefiziarier nicht im Stab seiner Einheit gedient haben?
259. Warum in Z. 3 f. nicht *a[ra]/m*?
260. Ohne das CIL vermag man nicht zu erkennen, wie das CBI zur Ergänzung [*Q. Aurjel[ius]*] in Z. 1 gelangt. Das CIL erläutert, daß die Lesung aus dem von Pococke überlieferten *OMEL*... konjiziert wurde.
262. Es gibt keinen Anhaltspunkt um festzustellen, welche Funktion Cocceius Proclus im Statthalterofficium ausübte. Selbst vorausgesetzt, es handele sich wirklich um einen Benefiziarier, muß sein Stationierungsort keineswegs in oder bei Iuvavum gesucht werden. Wenn die Familie dort ansässig war, erklärt dies hinreichend den Fundort der Grabinschrift.
263. Da in Z. 4 *et Sacre*--- erscheint, ist ein Bezug zur Familie der Sacretii von Solva kaum zu bezweifeln. Statt in Z. 3 [*Laelianis cos.*] zu ergänzen, könnte es sich auch um einen Benefiziarier eines bisher unbekannt ritterlichen Statthalters von Noricum mit dem Gentiliz Pontius handeln.
273. Für die Erwähnung einer Einheit, in deren Auftrag der Benefiziarier gehandelt haben soll, ist wohl

kein Platz, zumal deren Erwähnung aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zeile eingenommen hätte. Wenn man ergänzen will, dann am ehesten zu dem üblichen *genio [loci]* und nicht zu dem zumindest bei Benefiziarierinschriften parallelenlosen *genio* (Singular!) [*legionum*].

290. Vgl. o. Nr. 21. Der --- *Man[suetus] p. p. leg. X[III] ---*: CIL III 14078 = VORBECK a. a. O. 43. In Carnuntum ist jedoch auch ein *Q. Ref[us] Mansuetus p. p. leg. XIII G.* bezeugt (CIL III 14074 = VORBECK a. a. O. 42), mit dem man diesen *Man[suetus]* viel eher identifizieren sollte als mit dem Benefiziarier *M. Cael(ius) Mansu[et(us)]*.

304. Aus der unter den Benefiziarieraltären einzigartigen, aber nicht kommentierten Wendung an I. O. M. Heliopolitanus, wobei auch noch eine rituell bedingte Vorschrift getroffen wurde, dürfte sich ein Anhaltspunkt für die Datierung ergeben.

319. Die vorgeschlagene Auflösung ist sehr fraglich, da parallelenlos (823 wird der Rangtitel des Statthalterers nicht genannt und 722 ist kein Beispiel für eine derartige Titulatur eines Benefiziariers). Wenn man sie aber übernimmt, müßte man die Inschrift in die zweite Hälfte des 3. Jhs. datieren, als ritterliche *praesides* die konsularen Statthalter allmählich zu ersetzen begannen. Doch selbst während des Zeitraums 292–305 ist in Pannonia superior noch ein *b. f. cos.* bezeugt: a. a. O. 316. Eher sollte man PR zu *pr(aefecti)* auflösen und entweder an den *praefectus legionis* – Brigetio war ja Legionsstandort – oder vielleicht – im Zusammenhang mit dem folgenden P (oder PR?) – an einen *praefectus praetorio* denken.

325. Die Inschrift muß man wohl der Zeit nach 214 zuweisen, als die Legio I Adiutrix mit ihrem Stationierungsort der Provinz Pannonia inferior, deren Garnison schon die II Adiutrix bildete, zugeordnet worden war. Es ist vielleicht bezeichnend für einen gewissen konservativen Korpsgeist der Benefiziarier, zumindest aber für die Festigkeit der Amtsbezeichnung, daß sich der eine Bruder als *b. f. cos.*, der andere aber als *exactus off. presidis* bezeichnet.

338. Vgl. Année Épigr. 1976, 537: Eher ins Jahr 195 zu datieren.

357. Vom selben Fundort auch noch mindestens ein weiterer, bisher unpublizierter Benefiziarieraltar, s. ILLug. II 1171.

359. Statt aus der Dea Coryphea sive Caelestis auf die Herkunft des Soldaten zu schließen, könnten die Interessen des Herrscherhauses die Wahl der Gottheit beeinflußt haben.

362. Daß es sich um einen ritterlichen Tribunen handelt, ist deshalb fraglich, weil in Z. 7 bisher ohne Korrektur des Überlieferten, zu der Schallmayer genötigt ist, *la[ti]c(lavii)* gelesen wurde und ebenso in Z. 2 der rechten Seite (bei Schallmayer nicht vermerkt) *la[ti]c(lavii)* (CIL III p. 2328⁴⁰).

379. Zur Inschrift vgl. R. W. DAVIES, *Service in the Roman Army* (1989) 60 f.

382. Nach den Angaben der Année Épigr. noch eine weitere Zeile zu Anfang erhalten [*. . . Ul[p(ius)] . . .*]. 394; 396; 398. Es wäre zu überprüfen, ob es sich um dieselben oder benachbarte Weinbergparzellen handelte und die drei Altäre also aus dem Fundzusammenhang einer zufällig angeschnittenen *statio* stammten. 394–398; 402–406. (jetzt =) RIU V 1075; 1087; 1074; 1076; 1072; 1193; 1204; 1203; 1236; 1253 (mit Ergänzungen zum Material, den Maßen, Fund-, Aufbewahrungsort und zur Lesung); 406 = Année Épigr. 1988, 942.

401. L. BARKÓCZI u. a., *Intercisa 1* (1954) (= *Intercisa*) 130 (= CIL III 3334 = 10316 = RIU V 1184); *Intercisa 132* (= Année Épigr. 1909, 150 = RIU V 1194).

413 ff. Aus Osijek auch Année Épigr. 1974, 536 = ILLug. II 1058.

417. = F. FÜLEP, *Sopiana* (1984) p. 259 Nr. S/9.

424. Vgl. Année Épigr. 1989, 625. Vgl. jetzt M. MIRKOVIĆ in: MAXFIELD/DOBSON a. a. O. 252 ff.

426. Ist das Verständnis von *agens c(uram) c(arceris)* als "Oberaufseher einer Art Militärpolizei" nicht ein wenig zu modern und zu hochgestochen?

428. Wenn selbst bei der Tochter erwähnt wird, daß ihr Vater Veteran *ex [b](ene)fficiario co(n)s(ularis)* gewesen war, macht dies deutlich, wie wichtig die Stellung für die in der Inschrift erwähnten Familien von *officiales* war.

430. Es gibt Indizien dafür, daß die Inschrift recht früh – und nicht ins 2. Jh. – zu datieren ist. Der Benefiziarier trägt noch kein Cognomen. Fernerhin ist auffällig, daß der Grabaltar für den Benefiziarier von einem *decurio equitum* gesetzt wurde, mit dem er allem Anschein nach nicht verwandt war. Am ehesten ließe sich dies erklären, wenn beide zu derselben Auxiliareinheit gehört hätten.

431. Aus Bajina Basta jetzt auch Année Épigr. 1989, 611.

444. = ILLug. III 1643. Zum FO: *loco Crkvina appellato*, a. a. O. genauer zum AO; Buchstabenhöhe: 5,5–2,8 cm. Šašel liest [*I. O. M.*]/ *et, Anteros, [[imp. d. n. Gal]]*.

448. Wie gerade Speidel zeigt, einer der ersten Belege für eine neue Leibgarde des Statthalterers, die *protectores consularis*. Da es sich wohl um ein kürzlich eingerichtetes 'Amt' handelte, dürfte man diese *officiales*

wohl kaum schon wieder 'zweckentfremdet' und als Benefiziarier eingesetzt haben. Deshalb ist *pro be(neficio)* – nämlich die Beförderung zum Protector – zu bevorzugen.

451. = ILJug. II 602; dort zu FO und AO; Šašel liest *b(uius)*, erwägt aber auch ein Gentilicium; seine Datierung: 3.–4. Jh.

455; 493. Dazu jetzt M. A. SPEIDEL, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 95, 1993, 195.

457. Die vorgeschlagene Laufbahn ist nach M. P. SPEIDEL, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 91, 1992, 229–232 nicht recht wahrscheinlich.

462. Da jetzt aus Année Épigr. 1989, 611 ein *C. Billianius Severus b. f. cos.* aus derselben Provinz bekannt ist, könnte er vielleicht auch hier belegt sein. Z. 2–3 hießen also: [*C.*] *Billian[ius]/[S]e[verus] b. f.*

474. Aufgrund einer einzigen erhaltenen Haste die Legion als die I Adiutrix ermitteln zu wollen, erscheint wenig sinnvoll. An derselben Station waren z. B. Benefiziarier der I Italica und XI Claudia tätig.

480. Es bleibt zwar ein Einzelzeugnis, aber doch ein recht aufschlußreiches, daß es einem *beneficiarius consularis* einer anderen Provinz gelang, in die Familie eines Primipilus einzuheiraten.

483. Šašel liest *b(e)n(e)[f]ficiarius legio[n]is XI Claudi(a)e v(i)bus/[hanc] sibi suo/[nomine] ius(s)it*. Auf jeden Fall gibt es keinen Grund, einen ansonsten nirgends bezeugten *n(umerus) [f]rumentariorum*] einer Legion einzuführen. Nach Šašel gehört die Inschrift unter Umständen ins 4. Jh.

484. Dazu J. NELIS-CLÉMENT in: M. PIÉRART/O. CURTY, *Historia testis*. Mém. Zawadzki (1989) 133 ff. (jetzt = Année Épigr. 1989, 607).

494. Wenn man in Z. 2 und 6 *d. (n.)* bzw. *b. (f.)* schreibt, weil das CIL als alte, nicht mehr kontrollierbare Lesungen *D. M.* und *B–I* vermerkt, dann müßte man sich an den übrigen entsprechenden Stellen ebenso verhalten (Z. 3 *IIVLI; . . . s co . . .*).

495. Zur Lesung vgl. M. CLAUSS, *Epigraphica* 50, 1988, 153: *D(eo) S(oli) I(nvicto) O(mnipotenti) M(itbrae)* – er erwägt [*pro Ma?*]rcioni. Zu ergänzen aus Burnum: CIL III 14989; aus Doclea: wahrscheinlich noch CIL III 13828; aus Salona: CIL III 1956; ILJug. III 2087.

501 ff. Zu den Inschriften aus Apulum demnächst I. PISO, IDR V mit zahlreichen Ergänzungen zum Inschriftenträger und vielen Neulesungen (ein Großteil der Inschriften ist erhalten).

504. = I. PISO, *Acta Mus. Napocensis* 18, 1981, 448 f. Nr. 5 Abb. 5a–b, Z. 6: *Sar(mizegetusa) mis(sus)*; wegen fehlendem Legionsbeinamen wohl vor 222–235.

506. Die Neulesung von Piso wird zeigen, daß es sich weder um einen Legionssoldaten noch einen Benefiziarier handelte (dadurch auch überholt: SPEIDEL a. a. O. [1993] 194 f.); zur Parallele: in 564 ist nicht einmal [*b.*]f. sicher (vgl. Korrekturzusatz S. 819).

520. Da die Provinz im 1. Jh. noch nicht bestand, ist dieses Jahrhundert auszuschließen. Die Herkunft des Namensträgers würde man z. B. nach MÓCSY a. a. O. im lateinischen Westen, insbesondere Italien oder Spanien, vermuten. Er benutzt aber die griechische Sprache.

525; 531. Man sollte Z. 5 f. nach der gleichzeitigen Inschrift und nicht nach 530 ergänzen.

528. Mit *Insidiae* kann nach dem Wortfeld im ThLL keine Krankheit bezeichnet werden.

531. Vgl. auch Année Épigr. 1957, 341 (*vexill. eq. leg. I. Ital. Gordianae ag[ens?] reg. Mont.*). Zu den *regionarii*: T. SARNOWSKI, *Eos* 76, 1988, 99 ff.; M. P. SPEIDEL, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 57, 1984, 185 ff. (= *Roman Army Studies* 2 [1988] 140 ff.); zu Montana: RANKOV (wie ad Nr. 643 ff.).

532. In Z. 2 wohl noch ein Praenomen; denn ansonsten gäbe es eine nicht recht erklärliche Lücke; für ausgeschriebenes *Reginae* ist aber wohl kein Platz.

533. Warum soll die Inschrift ins 2. Jh. gehören, wenn der Stein nicht erhalten ist, also keine entsprechenden Indizien bietet, alle genau datierten Belege von dieser Station aus dem 3. Jh. stammen und der Benefiziarier angibt, er habe *Deae Nemesi sacrarium vetustate dilapsum a solo restituit*. Um *stat[ion]is*] zu ergänzen, reicht der Platz wohl nicht. Da das CIL ursprünglich *STAT.R* las, vielleicht *stat[ion]is] r[egion]is*).

536. Es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß es sich bei dem Veteranen um einen ehemaligen Benefiziarier handelte. Viel eher ist an einen Angehörigen der in Samum stationierten Auxiliareinheit zu denken. Typisch für Benefiziarierstationen sind nämlich Weihinschriften. Nach Ende ihrer Dienstzeit ließen sich Benefiziarier zumeist aber nicht an diesen 'verlorenen' Außenposten nieder und verstarben demgemäß dort auch nicht. Vgl. schon Année Épigr. 1980, 759.

539. AO: Muz. Sf. Georghe. Der Vater faßte den Entschluß, den Altar zu setzen. Der Sohn schloß sich ihm lediglich an. Nur der Sohn ist aber *b. f. cos.* Dann muß der Altar jedoch keineswegs am "Stationierungsort" (so die Herausgeber, ebenso schon A. DOBÓ, *Acta Class. Univ. Debreceniensis* 14, 1978, 62; vgl. IDR) gesetzt worden sein.

540. Die Inschrift wurde schon bei A. STEIN, *Die Reichsbeamten von Dazien* (1944) 75 erwähnt. Sie

- stammt aus einem Tempel, der unter Caracalla – *vi ignis consumptum* (Année Épigr. 1980, 755) – wiederaufgebaut wurde. Läßt sich daraus ein Terminus post quem ableiten?
542. Die Inschrift stammt nach dem CIL und IDR aus Sarmizegethusa. Hier wird – zu Recht – in Z. 6 gemäß der bei IDR wiedergegebenen Handschrift *L. Val(erio)* gelesen (IDR aber: *L. V(alerio)*).
- 544–547. (jetzt =) Année Épigr. 1990, 828; 837; 840; 827. Warum soll man bei diesen einfach gestalteten Altären das 3. Jh. ausschließen? Steckt hinter den vier Altären eine angeschnittene Benefiziarierstation?
548. Der Kommentar widerspricht sich: Die Söhne ”waren wie ihr Vater bereits vor ihrem Militärdienst Dekurionen“ (so auch unter Nr. 504). ”Die städtischen Ämter in seiner Heimatstadt übte er nach seiner Heimkehr aus“. In welche Legion der *frumentarius* eingeschrieben war und ob er in Rom Dienst tat, muß offen bleiben, s. N. B. RANKOV, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 80, 1980, 176–182.
551. Angesichts der vielen Aurelii wohl nach 212. Es wäre zu erläutern, wie die Herausgeber das gemeinsame Monument eines *[sa]cerdotalis Daciae* und 75 anderer Personen (darunter mindestens 30 Soldaten) verstehen.
553. Auffälligerweise wird bei einer gemeinsamen Weihung eines Veterans und ehemaligen *beneficiarius consularis* und eines Centurio ersterer zuerst – also an ehrenvollerer Stelle – genannt. Handelt es sich um Schwiegervater und Schwiegersohn oder war der Kontakt zum Statthalter wichtiger als die *vitis*? Warum 2. Jh.?
556. Die Herkunft des *officialis* aus Africa ließe sich z. B. damit erklären, daß der Legionskommandeur ebenfalls von dort stammte (wie z. B. Ti. Claudius Claudianus, PIR² C 834) und einen Teil der *officialis*-Stellen an Protégées vergeben hatte. Ein Hinweis zum nordafrikanischen Saturnus wäre nützlich, und auf die parallelenlose Verbindung mit Latona müßte hingewiesen werden (vgl. Dizionario Epigr. IV 1 [1942] 450).
557. Die Einheit des Schwiegersohns muß doch nichts über die Einheit des Schwiegervaters aussagen (Decurionen gibt es zudem auch in *cohortes equitatae*!).
561. Das bisherige Verständnis dieser Inschrift ist äußerst unsicher. Es gibt keinen sicheren Hinweis darauf, daß Herculanus überhaupt Soldat war. Von Z. 3 sind nur drei Buchstaben erhalten: B (oder R) CO. Nach der bisherigen Ergänzung hätte man ganz unüblicherweise das S von *cos.* in der nächsten Zeile folgen lassen. Bei Ergänzungen sollte man aber nie von Ausnahmen ausgehen. Selbst wenn man das bisherige Verständnis der letzten beiden Buchstaben akzeptiert, wäre ebensogut *[st]r. cos.* möglich. Am Ort ist ein anderer ehemaliger derartiger *officialis* bezeugt: Année Épigr. 1959, 316 = IDR II 38.
564. *[b.]f.* ist ganz unsicher; M. P. SPEIDEL, *Guards of the Roman Armies* (1978) nahm den Beleg nicht auf.
566. Welcher Konsulat zweier Augusti mit *Imp. Augustis cos.* gemeint ist, wäre anhand von Parallelen zu überprüfen. Nach den bei Schallmayer (S. 801 ff.) und bei Dessau (da CIL VI 126 = ILS 3430 sich nicht präzise datieren läßt, führt dieses Zeugnis nicht weiter) genannten Zeugnissen für ’kaiserliche Doppelkonsulate’ sind 202, 205, 208, 255 und 257 eher unwahrscheinlich (vgl. auch U. SCHILLINGER-HÄFELE, *Consules, Augusti, Caesares* [1986] 99 ff. – dort insbes. zu 161). Am ehesten in Frage kommt 247 oder 248 (Nr. 350 f.: *[[Imp. II Philippis/ Augg. cos.]]*). Erstens waren die Namen anderer gleichzeitig als *consules* amtierender Augusti zu unterschiedlich, um relativ schnell unter ’Augusti’ subsumiert zu werden. Man möchte zudem eine derartig ’schlampige’ Art der Angabe vor allem dann erwarten, wenn es nicht mehr ein außerordentliches Ereignis war, daß zwei Kaiser den Konsulat bekleideten. Unter Umständen hielt man es aufgrund der gegebenen politischen Lage nicht für opportun, zu präzise zu sagen, welche regierenden Augusti denn *consules* waren. Unter den beiden Philippi ist aber gerade in Transsilvanien ein Imperator Sponsianus bezeugt (z. B. D. KIENAST, *Röm. Kaisertabelle* [1990] 201).
576. In die Irre führt, daß bei dem Text der Inschrift die Zeilenzählung gegenüber IMS geändert wurde, die Zeichnung von IMS aber mit der dortigen Zählung übernommen wurde. In den Auszug aus der Inschrift hätte man auch übernehmen sollen, in welcher Kohorte die Soldaten eingeschrieben waren. Dasselbe (bzw. Vergleichbares für die *centuria*) gilt auch für 732 f.; 775 f.; 909.
577. Sevius auch in IMS II 79 (ebenfalls Viminacium).
578. *[be]nef. cos[.]* ist recht fraglich, da beide Kopien den Text an dieser Stelle anders überliefern: . . . *NE FCC* bzw. *NE CON*. Es gibt keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß in Z. 3 die Legionsbeinamen genannt wurden bzw. in Z. 5 das Lebensalter mehr als 40 Jahre betragen haben muß.
585. Die Herausgeber müßten erläutern, was die von ihnen vorgeschlagene Lesung *facta leg(atione)* bei einem *officialis* bedeuten soll. Warum sollen sich ganze Gruppen von *officiales* (*et exact(i) cos. b(ene)ficiarii et frum(entarii)*) der Weihung eines *lib(rarius) l(egionis)* anschließen (auch IMS schied sich dazu sowie zu

dem fehlenden *et* schon aus)? Wie unsicher die Lesung ist, zeigt sich schon daran, daß IMS diesem Problem elf Zeilen widmen muß. Angesichts dessen überzeugt für Z. 6 die andere von IMS vorgeschlagene Lesung wesentlich mehr: *fact(us) ab eo* (wie W. Eck mir freundlicherweise mitteilte, seiner Ansicht nach auch nach dem Photo die einzig mögliche Lesung); zu Beginn von Z. 7 dürfte mit *et* angeschlossen eine ähnliche Formulierung wie in 755 – also *exacta statione* o. ä. – gestanden haben, an die sich der Hinweis auf die Beförderung zum *frumentarius* (*frum.*) anschloß. Der genaue Wortlaut dürfte sich nur am Stein selbst feststellen lassen.

586. Es könnte sich um den Rest einer Liste handeln. Die Buchstabenhöhe entspräche derjenigen in CIL III 8110 = IMS II 51 = CBI 583. Dann könnte man in Z. 3 an *t(u)b(icen) R(atiaria)* denken. Von Z. 1 wohl noch ein L zu lesen.

589. Zur Datierung vgl. H. DEVIJVER, *Prosopographia militiarum equestrum* V 38, der gegen die ältere Lit. die auf A. v. DOMASZEWSKI/B. DOBSON, *Die Rangordnung des röm. Heeres* ?(1967) fußende These 'Severerzeit' bezweifelt. Für Domaszewski (34 mit Anm. 1) war nämlich seine Sicht der Severerzeit entscheidend, dazu aber Dobson V.

592. Nicht zu erkennen ist, wie in Z. 1 jemals *mil. leg.* zu lesen war. Wenn man sich aber für die Lesung von Vulić entscheidet, dann sollte man sie als solche und nicht in veränderter Form *mi[l.] leg.* übernehmen.

594. = ILJug. II 580.

597. = ILJug. III 1439. Dieser liest: *[I. o.] m./[M]imer[vae Her]//[cu]li Ne[mesi]// .ul Fi[rmus?]// b. f. [cos.?]// [leg.] IIII Fl. f. [. . .] pos.; Ne[mesi] statt Ne[pt(uno)]* trifft, wie Schallmayers Index S. 824 zeigt, sicher das Richtige.

598. = ILJug. III 1444.

599. I Italica würde bedeuten, daß der Soldat zur Garnison von Moesia inferior gehörte. Dann müßte erklärt werden, warum er in Moesia superior tätig war. Doch beruht die ganze Lesung auf dem oberen Rest eines Buchstabens. Man kann ebensogut an die IV Flavia oder VII Claudia (so z. B. der zitierte Fitz auf S. 113; unter Umständen VII) denken. Zudem ist vier Jahre früher ein gleichnamiger Benefiziarier der VII Claudia bezeugt (610).

600. Zur Lesung auch T. NAGY, *Acta Ant. Acad. Scien. Hungaricae* 37, 1985, 159 f. Da Marcianus als Gentiliz belegt ist, ist eine Verbesserung unnötig.

601. Warum nicht *Arete*? Ein derartiger Name würde gerade zu einer Freigelassenen gut passen, s. H. SOLIN, *Die griechischen Personennamen in Rom. Ein Namenbuch* 3 (1982) 1198 f.

605–608. Warum die ganz einfach gearbeiteten Altäre aus demselben Fundzusammenhang so unterschiedlich datiert werden sollen, ist nicht einzusehen. Daß in 605 und 607 f. stets der Begriff *sacrum* erscheint, sollte bei der Lesung von 606 berücksichtigt werden. Zur Z. 4 vgl. den Kommentar von ILJug.: "sed in imagine phot. omnes litterae discernuntur, duae extremae minutae sunt"; also *Saevinus*.

610. = ILJug. III 1404. Šašel liest *leg.* mit kleinerem G. *[[Alexan.]]*, wie Vulić und Šašel vorschlugen, dürfte den Platz besser füllen. Demgegenüber dürfte Šašels Lesung *Clemente* wohl kaum das Richtige treffen. Aus Ratiaria noch einschlägig: C. DANOV, *Jahresh. Österr. Arch. Inst.* 31, 1938–39, Beibl. 105 f. Nr. 9 (*D. M. C. At[tius?] Ara[tor?] b. f. co[s.] v. a. XLIII--;* Ende 1. Jh.).

618–622. = *Inscriptiones Scythiae Minoris* (= ISM) II 193; 221; 192; 190; 198 (dort zu den Aufbewahrungsorten und den Maßen).

631. *pro sal(ute) sua suor(um)q(ue)* in Z. 15 macht eine Grabstele unwahrscheinlich.

635; 651; 653; 654; 656. (jetzt =) B. GEROV, *Inscriptiones Latinae in Bulgaria repertae* (1989) (= ILBulg) 152; 425; 273; 236; 312.

643 ff. Zu den Benefiziariern von Montana: N. B. RANKOV in: A. G. POULTER (Hrsg.), *Ancient Bulgaria* 2 (1983) 40–73.

653. Am Ende der Z. 5 ist nach dem Photo zumindest das O und wohl auch das D noch zu lesen. Dazu paßt auch die hier nicht vermerkte Lesung von KOLENDO/SULTOV DC/NVM (Die Inschrift jetzt auch bei J. KOLENDO u. a., *Inscriptiones latines de Novae* [1992] = ILNovae 12). Aus Novae jetzt auch ILNovae 47; eine Statuenbasis für einen Legaten der I Italica, errichtet von den *benef[ici]arij[officii eius]* (so wohl zu ergänzen, vgl. z. B. CIL III 14387 f. = IGLS 2778).

657. Es müßte erst einmal ein sicheres Beispiel dafür bekannt sein, daß man mit *S-beneficiarius* abkürzte, ehe man den Text als Beleg aufnehmen sollte (vgl. vielmehr M. P. SPEIDEL, *Roman Army Studies* 2 [1988] 51 Anm. 23). Ebenso könnte man schon anhand von S. 809 f. des Index ausschließen, daß KON der Rest von κο[σουλάρης] ist. Für Moesia inferior zu ergänzen: aus Abrittus: zwei Zeugnisse (s. R. IVANOV, *Archeologia* 26, 1984, 55 Nr. 22; 28); aus Preslav: T. SARNOWSKI, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 87, 1991, 137 ff.; aus dem *vicus V. . .*: A. ARICESCU, *The Army in Roman Dobrudja* (1980) 207 Nr. 40.

666. Neben der Zeile mit der Erwähnung des Benefiziariers hätte auch die folgende zitiert werden sollen: καὶ ἡ σύνβιος αὐτοῦ Αὐρ. Ποταμίλλα Ποτάμωνος. Ein *σπειράρχης* im Zusammenhang einer Inschrift eines Kultvereins für Dionysos ist kein Kohortenpräfekt, sondern der Anführer der Vereinigung.
669. Wie unsicher die Lesung in Z. 1 ist, wird deutlich, wenn man die Lesung des IGRR sieht: ΕΥΡΑΣ . . . εὐεργ-. Nach der Verteilung des Textes dürfte es sich wohl um einen Sarkophag gehandelt haben.
670. Das 152. Jahr der 'augusteischen' Ära ist das Jahr 120.
671. Die Lesung der Inschrift im CIL (danach ILS, DOBSON/DOMASZEWSKI u. a.) weicht in einer Reihe von Punkten von der hier gegebenen ab, da sie offensichtlich stärker zerstört ist als es hier den Anschein hat (auch die 1980 nur nachgedruckte, 1896 erschienene Sylloge Inscriptionum Graecarum et Latinarum Macedoniae von M. G. DEMITSAS kann die hier gegebene Lesung nicht stützen). Nach der Inschrift muß es sich bei Ulpia--- um eine colonia handeln, Ulpianum in Moesia superior kommt also nicht in Frage.
672. Sowohl die munizipale Karriere in Philippi als auch der Gebrauch der lateinischen Sprache, der vor allem in einer Deduktionskolonie verständlich ist, sprechen für die von den Herausgebern angezeifelte These von Mench, daß der Stein aus Philippi verschleppt worden sei. Wenn er einen *praefectus fabrum* ernannte, handelte der Konsul keineswegs "in Vertretung des Kaisers". Vielmehr war jeder Magistrat *cum imperio* zur Ernennung eines solchen Amtsinhabers ermächtigt. Vgl. z. B. D. B. SADDINGTON in: E. WEBER/G. DOBESCH (Hrsg.), Röm. Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik. Festschr. A. Betz (1985) 529–546, hier 537.
673. Warum wird nicht PFLAUMS Vorschlag *Gal(liae Belgicae)* (Carrière a. a. O.) übernommen bzw. zumindest im Apparat vermerkt? Grundsätzlich wäre aber zu erwägen, ob man bei der Lesung der heute verschollenen Inschrift nicht von der Rekonstruktion *procur.] Gal(liae Belgicae) · et · Ger(maniarum)* abrücken sollte, da eine derartige Titulatur einzigartig wäre (vgl. z. B. W. MEYERS, L'administration de la province romaine de Belgique [1964] 67 ff.) und statt GAL ΒΕΛ (= *Bel(gicae)*) lesen sollte. Entsprechend dem Kommentar des CIL könnte man auch *Dextri* schreiben.
675. Man sollte darauf hinweisen, daß *praeses* für einen Finanzprocurator nur sehr selten gebraucht wird; zu den wenigen Parallelen z. B. PFLAUM, Carrières 372 (ein weiteres Beispiel jetzt: Année Épigr. 1988, 1018).
676. Gerade bei diesem Zeugnis sollte man auch (oder eher?) an das 4. Jh. denken. Dasselbe gilt für 702 und 830.
678. Hier wäre zu erläutern, wieso ein *beneficiaris(!) Galli praefecti* nach Dionysopolis gelangte. Man sollte das Zeugnis zu den bei M. P. SPEIDEL in: S. MITCHELL (Hrsg.), *Armies and Frontiers in Roman and Byzantine Anatolia* (1983) 12 f. (= DERS., *Roman Army Studies* 1 [1984] 278 f.) genannten Belegen für die in Asia stationierten Truppen hinzufügen (vgl. schon E. RITTERLING, *Journal Roman Stud.* 17, 1927, 30 Anm. 4). Der Kommandeur dieses Beneficiarius, von dem man so selbstverständlich annahm, daß er bekannt war, dürfte am ehesten die im relativ nahegelegenen Eumeneia stationierte Auxiliartruppe befehligt haben (dazu SPEIDEL a. a. O.).
680. Nach der Zeichnung bei TAM kann man höchstens εἶπὼν μ in Z. 8 lesen.
685. Es gibt keinen Grund zur Annahme, daß die beiden *cornicularii* "stellvertretend für ihre Kameraden aus dem Statthalterbüro" das Monument errichtet hätten. Das wäre explizit erwähnt worden (z. B. mit Hilfe von *curam agere* o. ä.). Die Inschrift spielt eine wichtige Rolle in der Diskussion, ob ein Statthalter zwei oder drei *cornicularii* in seinem Stab hatte (dazu z. B. M. CLAUSS, *Untersuchungen zu den principales des röm. Heeres von Augustus bis Diokletian*. Diss. Bochum [1973] 18 f.).
686. Der Beginn von Z. 1 lautet nach der der Erstpublikation beigegebenen Zeichnung TOYL. Schon Thomasson hielt, was nicht erwähnt wird, die Datierung 198–211 für recht fraglich und erwog auch die Regierungszeit von Valerian und Gallien. Dann würde es sich um die Provinz Galatia et Pontus handeln. Eine solche Datierung wird jetzt noch einmal von B. RÉMY, *Les carrières sénatoriales dans les provinces romaines d'Anatolie au Haut-Empire* (1989) 176 vertreten.
688. *Monumenta Asiae Minoris Antiqua* erwägt [*Vibo?*]ni. Es liegt möglicherweise ein Fall von *missio* mit Landvergabe im Gebiet einer bestehenden Bürgerkolonie vor (auch wenn das Zeugnis bei B. LEVICK, *Roman Colonies in Southern Asia Minor* [1967] nicht genannt wurde). Aus Amaseia ist jetzt ebenfalls eine Grabinschrift für einen *b. f. cos.* bekannt: D. H. FRENCH, *Epigr. Anatolica* 20, 1992, 63 f. Nr. 1.
693. Mitford kennzeichnet seine Identifikation des dargestellten Objekts als Lanze mit einem Fragezeichen. Aber auch auf anderen Grabinschriften von Benefiziariern ist eine Lanze dargestellt, z. B. a. O. Nr. 484; 734. Möglicherweise ist *f(aciendum) c(uravit)* ein Hinweis darauf, daß die Schwester jemanden anderen damit beauftragte, die Stele zu errichten. Dann muß sie sich aber gar nicht in Satala aufgehalten haben und braucht nicht mit ihrem Bruder "der Legion in den Osten gefolgt zu sein" (wie von Schallmayer

nach French und Summerly erwogen). Der Versuch, das Geburtsjahr zu ermitteln, ist insofern fraglich, als das Lebensalter nicht genau zu lesen ist. Die Nachzeichnung bei French und Summerly läßt unter Umständen XXXV zu. Diese Zeichnung macht auch deutlich, warum Mitford als letzten Buchstaben in der Z. 6 ein A las. French und Summerly gingen zudem von einer hier nicht vermerkten XV Ligatur aus.

Aus Artanada, also aus Cilicia (oder Galatia, das Gebiet wechselte in der Provinzzugehörigkeit, vgl. z. B. R. SYME in: E. FRÉZOULS [Hrsg.], *Sociétés urbaines, sociétés rurales dans l'Asie mineure et la Syrie hellénistiques et romaines* [1987] 143), fehlt: IGRR III 812 (noch ein C. Iulius Valens).

698. Da Caracalla, Geta und Iulia Domna erwähnt werden, aber nicht Septimius Severus, sollte man die Inschrift vielleicht eher ins Jahr 211 datieren.

700. Die Lesung β[ενεφικιαρίω] statt β[σηθωι---] hätte ausführlich begründet werden müssen. Nur von ihr hängt nämlich ab, ob das Zeugnis überhaupt in das Corpus gehört. β[σηθωι---] wird zudem in allen Stellungnahmen in letzter Zeit für wesentlich wahrscheinlicher gehalten – so neben Martin und Schwarz auch DEVIJVER a. a. O. M 68, vgl. Suppl. (mit neuerer Lit. über die von Schallmayer erfaßte hinaus); N. KOKKINOS, *Latomus* 49, 1990, 126 ff.; PFLAUM, *Carrières Suppl.* 130 f.; SPEIDEL (wie Nr. 701) 232 Anm. 15. Nur so entfällt nämlich der für das 1. Jh. völlig ungewöhnliche Aufstieg vom einfachen Soldaten zum ritterlichen Offizier und Armeekommandeur(?) von Agrippa II. Vieles an dieser Inschrift ist wesentlich umstrittener als dies bei Schallmayer deutlich wird: z. B. ihr Charakter (Grab- oder Ehreninschrift), ob sie von seinen Söhnen errichtet wurde (und damit die Frage seiner Herkunft), die Titel, der Charakter und die Abfolge der einzelnen Funktionen.

701. Zur Inschrift jetzt M. P. SPEIDEL, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 91, 1992, 229 ff., der überzeugend Z. 2 f. folgendermaßen liest: [Στελλατείν]α Πούρωι βενε[ουεν]/[τ]άν[ωι] άσ[τάτωι] πρώτωι λεγ[ω] [voς]. Die Inschrift könnte ein weiteres, bisher noch nicht berücksichtigtes Indiz dafür sein, daß die VI Ferrata im 1. Jh. im relativ nahe gelegenen Raphanaeae stationiert war (dazu E. RITTERLING in: *RE* I 12,2 [1925] 1589 f.; B. ISAAC, *The Limits of Empire* [1990] 39).

703. Daß es sich um einen Soldaten der II Parthica handelt, ist nach der Garnionsgeschichte von Apamea (Balty wie vom CBI unter Nr. 705 zitiert) und der Form der Angabe der *centuria* – vgl. die im folgenden zitierten Aufsätze von Speidel – höchstwahrscheinlich. Gerade in diesem Fall, wo die Lesung von Z. 2 besonders fraglich ist, wäre es sinnvoll gewesen, die Zeichnung z. B. aus IGLS zu übernehmen. Danach wäre in Z. 1 zu lesen *AB-7ILLAPR* (vgl. auch zu Z. 8). M. P. SPEIDEL in: *Epigr. Stud.* 13 (1983) 48 (nicht aufgenommen; vgl. DERS., *Arctos* 24, 1990, 135 ff. = *Roman Army Studies* II 21–39 bzw. 40–42) liest daraus 7 (= *centuriae*) II (= *secundae*) *pr(incipis) pr(ioris)*; näher an dem Überlieferten wäre meines Erachtens 7 (= *centuriae*) I (= *primae*) *ha(stati) pr(ioris)*. Für Z. 14 f. schlägt SPEIDEL a. a. O. 56 vor: *op[tim(o)] cont[ubernali]* (wie er in Z. 13 *colleg[ae]* zu lesen, erscheint nach der Zeichnung eher unwahrscheinlich).

706. = SEG VII (1934) 1083 f. Es handelt sich um zwei Inschriften mit fast identischem Text, der aber unterschiedlich auf die einzelnen Zeilen verteilt ist.

707. Kein Benefiziarier! Vgl. E. RITTERLING, *Rhein. Museum* 58, 1903, 476 ff. Vetus war kein Statthalter von Syria (was Thomasson auch nicht behauptet). Für Syria noch einschlägig: *Année Epigr.* 1934, 142 (= SEG VII [1934] 1101); 1938, 123 und wohl auch 1930, 140.

712. Für J. Johnson lautet das Cognomen "Lusias". Dazu paßt immerhin, daß auch ansonsten in der Inschrift kein Cognomen abgekürzt wird.

713 ff. Die Inschriften auch in SEG VII (1934); und zwar 713 = 517 f. (die zweite Inschrift der nur im Kommentar zitierte Text); 714 = 530; 715 = 521; 716 = 522; 717 = 534; 718 = 516; 719 = 555; 720 = 560.

722. Der Zeichnung käme in Z. 11 f. folgende Lesung näher: *[monit]u solve[n]di/ [liben]s votum sol/vit*.

724. Wenn man die Zeichnung übernommen hätte, wäre deutlich geworden, warum IGLS bei einem 2,055 m hohen Monument von einem Altar und nicht einer Stele (so Germer-Durand) spricht. Die III Cyrenaica muß zeitweise, weil sie nicht die einzige Legion der Provinz Arabia war, von einem Legionslegaten kommandiert worden sein (vgl. z. B. G. W. BOWERSOCK, *Roman Arabia* [1983] 81). In diese Zeit gehört am ehesten auch der hier bezeugte *benefic(iarius) leg(ati) leg(ionis)*. Gegen den von den Herausgebern erweckten Ansicht gibt es bisher keinen Beleg dafür, daß in einer prätorischen Einlegionsprovinz gleichzeitig nebeneinander *beneficarii consularis* und *beneficarii legati* amtierten. Ohne einen solchen Hinweis aber sollte man eine derartige These, die recht modern-bürokratisch gedacht zu sein scheint, nicht vertreten (anders freilich auch B. RANKOV, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 80, 1990, 172 Anm. 41).

726. Nach dem Photo ist zu Beginn von Z. 2 eindeutig MOO (statt des korrekten ΜΟΣ) zu lesen. Dazu sollte zumindest Stellung genommen werden. Von dem A von άπό in Z. 3 scheint noch ein Rest erhalten zu sein.

- 727; 728. Die Inschriften bezeugen keineswegs, daß der Benefiziarier "offenbar ein Spezialist für die Aufsicht über solche Baumaßnahmen" war. Sie zeigen nur, daß er sich mindestens drei Jahre in Adraha aufhielt. Dafür kann es viele Gründe gegeben haben.
732. Nach einer freundlichen Mitteilung von O. Salomies befindet sich die Inschrift jetzt im Britischen Museum. Die parallelen Angaben zu anderen Soldaten in derselben Inschrift lassen eine Entscheidung darüber zu, wie *b. f. pr. cas.* zu verstehen ist. Da z. B. bei den *tubicen* oder *signifer* stets zuerst der Heimatort und dann der Rang genannt wird, dürfte das auch hier der Fall sein. Es ist also *b(ene)ff(iciarius) pr(aefecti) cas(trorum)* und nicht die Heimatangabe *cas(tris)* gemeint.
733. Nach dem Photo ist in Z. 3 *P[io]* zu lesen. Die Herausgeber haben übersehen, daß in der Inschrift noch ein zweiter Benefiziarier genannt ist: V Z. 4: *L. Annius Lupus Varvar(ia) b. f. pr.*
734. Auch M. P. SPEIDEL, Arch. Korrbll. 16, 1986, 451–454, hier Taf. 68 Abb. 2. Die *procuratores* waren Geschäftsbevollmächtigte und nicht Amtsinhaber ritterlichen Ranges.
735. Ein *praefectus montis Berenicidis* des Jahres 216 in P. Turner 34 (Z. 16). Es trifft nicht zu, daß die Inschrift "für einen . . . Prokurator eines Bergbaugesbietes dediziert worden" ist. Aus der Erwähnung mit [ἐπί] läßt sich dies auf keinen Fall entnehmen, gleich ob man dies dahingehend interpretiert, daß man so auf den Amtsträger hinwies, dem man unterstellt war, oder ob man ihn zur Datierung nannte.
739. Ob der Zweck der Inschriften "lediglich in der Verewigung des Namens an prominenter Stelle" bestand, ist fraglich. In dem ἐθ[α]ύμασα liegt auch ein Ausdruck von Ehrfurcht vor einer respektheisenden religiösen Macht.
742. Aus Ptolemais (Tolmeta), dort gefunden in einer Basilika bei der Porta Teuchira.
744. Man müßte sich mit der im CIL aufgrund der Schrift gegebenen Datierung – Ende 3./4. Jh. – auseinandersetzen. Nach dem CIL ist es eine *tabula*.
745. Selbst vorausgesetzt, es handele sich wirklich um einen Soldaten, der bei der Auflösung der III Augusta in die XX Valeria versetzt worden war, so wäre die Inschrift damit immer noch nicht genau ins Jahr 238 zu datieren. Man könnte nur wie unter 749 "Mitte 3. Jh." formulieren.
747. Die Inschrift beschäftigt sich offensichtlich mit dem *munus primipili*; vgl. schon kurz A. MOCSY, Germania 44, 1966, 322; kaum zutreffend R. MACMULLEN, Soldier and Civilian in the Later Roman Empire (1963) 57 f. (auch im Rahmen der *annona* wurden *symbola* [= Quittungen] ausgegeben). Unter Umständen besteht ein Zusammenhang mit der als Cod. Theod. 8,4,2 überlieferten Regelung.
749. Vgl. jetzt Année Épigr. 1989, 830. Alföldy datiert die Inschrift differenzierter in die erste Hälfte des 3. Jhs., die Offizierslaufbahn in die Severerzeit. Er verweist darauf, daß nicht nur im Zusammenhang mit der Auflösung der III Augusta Nordafrikaner in den britannischen Legionen Dienst taten.
750. Y. LE BOHEC, La troisième légion Auguste (1989) 196 hält jetzt für das Ende von Z. 2 am ehesten *Pol[lentia]* für wahrscheinlich. Damit würden sich auch die Spekulationen über den Vermittler des Bürgerrechts erledigen. Vgl. a. a. O. jetzt auch zu den Lesungen von 746; 781; 799; 804; 810.
752. FO (nach der Erstpublikation von MASQUERAY, Rev. Africaine 22, 1878, 453): in den Mauern einer christlichen Kirche; nach ihm kurz nach seiner Lesung zerstört (S. 455). Gerade wenn man Teitler zitiert, sollte man *exceptores* – Schnellschreiber mit stenographischen Fähigkeiten – und *exacti* – Kopisten in den Stäben von Einheiten – nicht gleichsetzen. Man darf Année Épigr. 1964, 193 entnehmen, daß die Gesamtzahl der *exceptores* in einer konsularen Provinz sechs Mann betrug. Dann wäre aber im höchsten Maße erstaunlich, wenn in einer prätorischen Provinz wie Numidia – wo die Zahl derartiger *officiales* wahrscheinlich kleiner war – mehrere dieser *officiales* auf einen Außenposten abkommandiert worden wären. Da bei der bisherigen Ergänzung der Inschrift auch auffällig wäre, daß neben dem namentlich genannten Benefiziarier nur namenlose *exceptores* erscheinen und die Inschrift schließlich auch den einzigen Beleg dafür bieten würde, daß einem Benefiziarier bei seinem Dienst an einer *statio* solche hochspezialisierten *officiales* unterstanden, fragt sich, ob die Ergänzung *b(ene)ff(iciarius) [et]/ exceptores* zutrifft. Möglicherweise ist zu lesen *[prom(otus) ad]/ exceptores* oder *[ex]/ exceptore expleta*.
753. Vgl. dazu jetzt SPEIDEL (wie ad Nr. 457) 232 und DERS., Roman Army Studies II 127.
- 755; 757. Die Titulatur *bf. cons. leg. III Aug.* ist reichsweit ohne Parallelen (im Gegensatz zu *mil. leg. III Aug. b. f. cos.*). Sie dürfte am ehesten damit zu erklären sein, daß zum Zeitpunkt der Inschrift die Provinz Numidia noch nicht eingerichtet war.
756. Der Name in Z. 8 ist ein Signum, wie schon im CIL erläutert wurde.
757. Bei *Provinciae Daciae* kann es sich sowohl nach der Position im Text der Inschrift wie auch aus sprachlichen Gründen wohl kaum um eine Heimatangabe handeln.
758. Zu Recht plädiert Y. LE BOHEC, Les unités auxiliaires de l'armée romaine en Afrique Proconsulaire

et Numidie sous le Haut Empire (1989) 108 Anm. 205 noch einmal für *exple(to)/ tempore*. Auf diese Weise bekommt das *tempore* einen Sinn und eine unwahrscheinliche Abkürzung *le = le(gionis)* oder *le(gati)* wird vermieden.

760. Derselbe erscheint auch in Bull. Com. Trav. Hist. et Scien. 1954, p. 167a = Année Épigr. 1957, 84a. 765. Nach Année Épigr. liegt eine Rasur vor – [[[Pris]c]i leg.]] –, was nach dem Photo nicht unbedingt zwingend ist.

767. In Z. 7 ist höchstwahrscheinlich zu lesen: *mil(ites)*. Der Statthalter dedizierte das Monument nur, der Anstoß ging also nicht von ihm aus. Dann spricht auch nichts für einen persönlich bedingten Zeitpunkt, also z. B. die Designation zum Konsul.

769. Die Datierung "90–110" ist völlig hypothetisch (LE BOHEC, Légion 75; 129 datiert: Hadrian – 238). Es sind mehrere Hypothesen nötig, um den geehrten Militärtribun mit den Marcii von Bulla Regia zu verbinden. Deren Stammbaum ist auch noch nicht endgültig geklärt. Selbst wenn aber eine solche Beziehung bestünde, ergäbe sich daraus noch keineswegs die genannte Zeitspanne als Datierung. Alle anderen von *officiales* errichteten Ehrenmonumente fallen in eine zumeist wesentlich spätere Zeit (das früheste: CIL VIII 18083 [a. 149]).

773. Es ist zu erwägen, ob zu dem Monument nicht noch ein Aufsatz mit weiterem Text gehörte, in dem z. B. eine weitere Person genannt wurde. Immerhin heißt es *patronis*.

775; 776a. = ein Zeugnis nach Bull. Com. Trav. Hist. et Scien. 1898, p. 179, das nach LE BOHEC, Légion 77 in die Zeit Septimius Severus/Caracalla zu datieren ist.

778. Auffälligerweise wird ein Statthalter, der ein solch offiziöses Monument nur dediziert, mit einem auszeichnendem Adjektiv (*ampl[issimo]*) gekennzeichnet (vgl. dagegen z. B. Nr. 583; 777). Spielen hierbei die von diesem Gouverneur errungenen militärischen Erfolge eine Rolle (vgl. z. B. A. R. BIRLEY, The African Emperor 2[1988] 143, vgl. 147; 151 f.)?

780. Z. 6 ist nicht zu finden.

783. *Imagines sacras* sind Kaiserstatuen (vgl. z. B. ThLL VII 1 [1964] 406). Seltsamerweise fehlt ein Hinweis auf die zwei *officiales* L. Considius Paulus und C. Calventius Ianuarius, die schon im CIL identifiziert worden waren (CIL VIII 2750 [dort zum Teil ergänzt; 2742] und mit deren Hilfe die Inschrift in die Zeit von Elagabal und Severus Alexander zu datieren ist. Damit ändern sich auch die Datierungen von 784; 801; 805; 806.

784. Zu den *ex frum(entariis)* vgl. M. A. SPEIDEL, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 95, 1993, 190–196; RANKOV (wie ad Nr. 724).

789. Ansonsten wird *b. f. leg.* von den Herausgebern immer zu *b(ene)fficiarius leg(ati)* aufgelöst; s. Index S. 810.

792. Bei den Hinweisen zu Personen mit dem Namen Cornelius Felix fehlt diejenige, mit der der Benefiziarier am ehesten identisch gewesen sein könnte: der Benefiziarier Cornelius Felix in 784.

794. Vgl. 18157. Z. 4 f. lautet dementsprechend korrekt *Cres/[cens] b. trib. leg. III Aug./ – o KA fecit*. Bei LE BOHEC, Légion, auch eine Abbildung der Inschrift (99 Abb. 17).

801. Interessant ist, daß für einen jüngeren Bruder der Dienst in einer *cohors* noch attraktiv war, auch wenn sein älterer Bruder schon in der Legion Dienst tat. Beide gelangten aber in den Statthalterstab.

802. CIL VIII 3187 und p. 1741 (neben 2937 aufgestellt) lautet: *D. M. s./ L. Mallio Fortuna/to vet. vix./ a. LXX Vale/ria Conces/sa marito cum/ filis*. Es muß sich offensichtlich um den Vater und die Mutter des Benefiziariers handeln. Sonst ist nämlich nicht zu erklären, wieso gleichnamige Personen in der einen Inschrift als Tote genannt werden und in der anderen als Grabsetzer erscheinen. Demgemäß waren der Benefiziarier – mit demselben Namen wie sein Vater – und Mallius Alexander Brüder (*filis!*). Alexander war also kein Freigelassener. In Mallius eine "Kurzform oder Verschreibung des Namens Manilius" zu sehen, wird fraglich, da zweimal dasselbe Phänomen auftritt.

809; 810. Beide Grabsteine standen nebeneinander.

816. Der Sohn trug das Signum Pallas. Aus CIL VIII 3157 ergibt sich, daß Iulius Nestor ein *contributus ex leg. III Gallicae in leg(ionem) III Aug(ustam)* war. Ob Iulius Nestor in CIL VIII 3805 erscheint, ist fraglich (*Iul. Nespar*). Gegebenenfalls müßte man dann aber die dort genannte Frau in den Stammbaum einbeziehen.

819. Abbildung bei LE BOHEC, Légion 94 Abb. 7. In Z. 10 zu lesen: *OO D (= mille et quingentis)*. Es liegt in dieser Zeile keine IT-Ligatur vor. Das T findet sich am Rande des Inschriftenfeldes. Für Numidia ist zu ergänzen: aus Calceus Herculis: Année Épigr. 1925, 125; aus Lambaesis: Année Épigr. 1942–43, 36; 1957, 84; 1960, 106; Mél. École Française Rome 18, 1898, 469 Nr. 40 (Kiste; 0,6 × 0,5 m): *D. M. s./ Triboniae/*

Secundae piae/ v. anis LXXX/ M. Iulius Proculus b. fil./ matri sue b./m. f. (derselbe auch in 783); sowie jetzt Année Épigr. 1989, 893 Z. 8, 24; 1987, 1063 = 1989, 882 Z. 1, 31; aus Diana Veteranorum: S. GSELL, Rech. Arch. Alg. 1893, 192 Nr. 199: *Pro salute d. [n.]/ [S]ever[i Alexan]/[dri] pii felicit Aug. [divi]/ magni Antonini (filii) d[ivi] Se[/veri n.] patris eius can/[d]idatus Hostilius/ Iulianus ex fru/mentario b. f. cos./ v. s. l. a.* (zitiert nach LE BOHEC; die Inschrift ist für die Datierung von 784 zu berücksichtigen).

820. Vgl. dazu Y. LE BOHEC, Libya Ant. 15/16, 1978/79 (1987), 144 Nr. 9; DERS., Légion 380 f.; doch s. die parallele Formulierung in CIL XIII 12048 = ILS 9241; vgl. auch V. VELKOV/G. ALEXANDROV, Chiron 18, 1988, 271–276. Wenn der Statthalter M. Aemilius Macer Saturninus höchstwahrscheinlich 174 abgelöst wurde – und zwar am ehesten während der Schifffahrtssaison – und der zum Centurio beförderte Soldat im Juni 174 die Nachricht von seiner Beförderung erhielt, so dürfte dieser Einsatz des Gouverneurs für den Decurio eine der letzten Taten während seiner Amtszeit gewesen sein.

821. Ein *quaestionarius* war keineswegs nur bei der "truppeninternen Gerichtsbarkeit" tätig.

824. (jetzt =) LE BOHEC, Légion 176 Anm. 217; vgl. DERS., Unités 42: Z. 3 ff.: *[Iu]lius Florus/ [7] leg. III Aug./ [C. Iulius Pastor/ [de]c. al. I Pa[nn.].* Er meint, den Centurio und den Decurio jeweils in einer weiteren Inschrift identifizieren zu können.

827. = R. CAGNAT in: Strena Helbigiana (1900) 38–40 (mit Photo) mit anderer Interpretation von Teilen der Darstellung des Mannes (zwei Tuniken, "coffet, soutenu par un anse, symbole de ses fonctions administratives" in der linken Hand). Zur bildlichen Gestaltung dieses Monumentes und von Nr. 946 bald M. P. SPEIDEL, Ant. Africaines 1993 (im Druck). Datierung: Beginn 3. Jh.

830. Die Familie steht an der Schwelle zu Offiziers-, eventuell ritterlichen Stellungen: die beiden Brüder sind *beneficiarius* bzw. *decurio alae*, ihr jüngerer Verwandter *scholasticus*.

833. *st · i · pe(n)dioron*. Auf die verschiedenen Indizien für eine griechische Muttersprache bei diesem Grabstein für einen Benefiziarier, dessen Heimat mit *natione Italo* angegeben wird, sollte hingewiesen werden: das Cognomen Zosimus, die obengenannte Schreibweise von *stipendiorum*, die von G. ALFÖLDY, Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 81, 1991, 168 ff. anders erklärt werden. Mit einer südtalischen Herkunft ließe sich dies freilich vereinbaren. Vgl. auch P. LE ROUX, Rev. Études Anciennes 94, 1992, 255 vgl. 243.

836. Vom Photo her ist die Lesung *Fuscinus*, die gegen RIT u. a. vorgeschlagen wird, jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Cambrils liegt bei Tarraco, also dem Statthaltersitz der Tarraconensis. Z. B. Le Roux verweist zu Recht darauf hin, daß darin der Grund für seinen Aufenthalt zu suchen ist.

837. Zu dieser Inschrift aus Emporiae jetzt G. FABRE u. a., Inscriptions romaines de Catalogne 3. Gérone (1991) 184 (dort zu den Maßen, zum Monument und zur Lesung sowie Photos).

839. Alföldy spricht von einem Statuenpostament.

843. Bis jetzt gingen alle Autoren – und nicht nur RIT – von einer Allia Parallihenis aus.

845. Die Überlegungen zur Datierung bei Alföldy, denen gemäß die Inschrift in die Jahre 181 bis 197 zu datieren wäre, werden nicht referiert; vgl. allerdings schon die Skepsis bei LE ROUX a. a. O. 211 Anm. 111.

849. Der Firmidius in der Inschrift CIL II 17 aus Olisippo bezeichnete sich als *Uticensis*, stammte also nicht aus der Lusitania. Nach LE ROUX a. a. O. könnte auch das Cognomen Caecilianus des Benefiziariers für eine nordafrikanische Herkunft sprechen.

852. Primär sollte man bei Terentius Bassinus an den Geschlechtswormund der Mutter denken.

853. Keine Auseinandersetzung mit der Datierung bei Le Roux (ebenso auch bei 850). Sowohl Alföldy wie auch z. B. der zitierte Fitz (Nr. 794a) lassen offen, welcher kaiserliche Beinamen zu ergänzen ist. Man sollte also bei "222–235" zumindest ein Fragezeichen setzen.

854. Dazu J. M. SANTERO SANTURNINO, Habis 12, 1981, 261–272.

859. Er wurde nicht als *Duumvir* "in die verschiedenen Kollegien der Stadt aufgenommen", sondern er wurde ihr Patron (zu unbekanntem Zeitpunkt).

863. Der Aufenthalt eines Legionärs einer Legio VII in Pompeji ließe sich am ehesten mit den Ereignissen der Jahre 68/69 erklären.

864. Dessau (ILS 2171) liest die Wiedergabe der letzten Zeile im CIL als . . . *chretus* (ebenso Freis). *Betus* ist als Cognomen nicht belegt.

865. Vgl. add. zu Nr. 2117 bei ILS. Danach steht in Z. 15 wie gefordert *praef.* (danach auch Freis). Es gibt weder Beispiele dafür, daß das Datum der *adlectio inter decuriones* auf einer Inschrift vermerkt worden wäre, noch wäre zu erwarten, daß sich eine Angabe, die sich auf Z. 3 bezieht, in Z. 17 f. folgt. Vgl. auch 426.

869. Die vorgeschlagene Interpretation von *Drusi Caesaris benefic* schon bei DOMASZEWSKI/DOBSON a. a. O. 27. Unter Umständen war aber gemeint: *Drusi Caesaris benefic(io) militavit coh(orte) VI pr(aetoriae)* – daß er also auf Grund einer Intervention des Drusus in die Prätorianergarde aufgenommen wurde.

870. Die Inschrift spielt eine große Rolle bei der Diskussion um den *tribunus semestris* und den Statthalter-sitz von Noricum. Vgl. z. B. DOMASZEWSKI/DOBSON a. a. O. 41 Anm. 2; POLASCHEK in: RE I 17,1 (1936) 993; dagegen M. HAINZMANN, *Tyche* 6, 1991, 61–85, hier 70 f.; J. C. MANN/M. G. JARRETT, *Journal Roman Stud.* 57, 1967, 61–64, hier 63 Anm. 32.

872–873. Auch daß *P. C.* in 872 die ansonsten sorgfältige Ordination stört und – nach dem Photo zu urteilen – zudem in etwas anderen Buchstaben gemeißelt war, könnte darauf hindeuten, daß Oppius Bassus den Patronat von Auximum während der Erstellung der Inschrift übernahm, also nicht vor seinem Militärdienst. Ob er das Amt des Praetor in Auximum während einer Unterbrechung seiner militärischen Karriere ausübte, erscheint fraglich. Wahrscheinlich bekleidete er es nur nominell und möglicherweise mit kaiserlicher Erlaubnis. Ein *ab actis fori* dürfte für Unterlagen zuständig gewesen sein, die bei der Rechtsprechung des *praefectus urbis* entstanden (Dobson und Breeze gehen auf die Aufgaben eines solchen *evocatus* überhaupt nicht ein).

875. Auch bei DOMASZEWSKI/DOBSON a. a. O. 267. Der Anlaß für die Spende von *crustulum* und *mulsum* war die *dedicatio* der Statue und nicht eine nicht erwähnte *adlectio* unter die Decurionen.

877. Es bleibt wohl kaum noch genug Platz für ein M in der letzten Zeile und man sollte eher wie Dessau (*m*) schreiben. Es ist kein Grund zu erkennen, warum Severus zum Zeitpunkt seines Dienstes als Benefiziarier "seine reguläre Dienstzeit bereits fast beendet" hatte. Zur Person auch CLAUSS (wie ad Nr. 685) 54 f. und jetzt S. DEMOUGIN, *Prosopographie des chevaliers romains julioclaudiens* (1992) 545 f. Man sollte zumindest erwägen, ob der bei TAC. hist. 1,31,2 erwähnte Cetrius Severus nicht z. B. sein Sohn war. Immerhin müßte man dann nicht annehmen, daß der Benefiziarier Severus nie seine Grabinschrift dahingehend verändert hätte, daß deutlich geworden wäre, daß er es nicht nur bis zum Benefiziarier, sondern auch bis zum Tribun der Prätorianer gebracht hatte.

878. Nach einer freundlichen Mitteilung von E. Pack befindet sich die Inschrift heute vermauert im Gang, der zum Kreuzgang des Duomo von Sansepolcro führt. H.: ca. 0,87 m; B. (Sockel): 0,56 m; (Schriftfeld): 0,43 m; T. (Sockel): mindestens 0,2 m; (Schriftfeld): 0,15 m. Vgl. auch A. TAGLIAFERRI, *Romani e non Romani nell'alta Valtiberiana* (1991) 125.

881. Die zehn *speculatores* dienten mit großer Wahrscheinlichkeit *nicht* im Stab des Finanzprocurators der Lusitania. Diese *officiales* waren nämlich, nach allem was wir wissen, mit bestimmten Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege betraut und die war – auf jeden Fall im 1. und 2. Jh. – nicht Aufgabe eines Finanzprocurators. Es muß sich vielmehr um *speculatores* der Prätorianergarde handeln, die ihrem ehemaligen *exercitator equit(um) speculatorum* ihre Achtung erwiesen. CLAUSS (wie ad Nr. 685) 59 f. und LE ROUX a. a. O. 268 – beide nicht erwähnt – berücksichtigen zwar unser Wissen über die Aufgaben der *speculatores*, wollen in den genannten Personen aber doch die Mitglieder des Stabs eines Statthalters sehen. Doch ist weder zu erkennen, inwiefern sich ein Finanzprocurator Verdienste um *speculatores* eines Statthalters erwerben konnte, noch wie dies geschehen konnte, wenn es sich um den Stab einer anderen Provinz handelte (Clauss löst in Z. 15 zu *H(ispaniae) C(iterioris)* auf). Demgegenüber gibt es auch andere Beispiele dafür, daß Soldaten ihren ehemaligen Vorgesetzten nach geraumer Zeit ehrten, z. B. Année Épigr. 1933, 87.

884. Zwei miteinander verschwägte Aurelii – wobei der eine noch das Cognomen Veteranus trug – möchte man doch nicht im 3. Jh. als Bürger einer italischen Stadt wie Dertona erwarten. Schon bei RITTERLING (wie ad Nr. 701) 1722 findet sich der Hinweis "die in Dertona bestatteten Mannschaften . . . , die entweder bei Bekämpfung der in Italien eingebrochenen Alamannen . . . oder in einem Bürgerkriege dieser Periode ihren Tod gefunden hatten".

886. Zu dieser und den folgenden Inschriften (= J. B. BRUSIN, *Inscriptiones Aquileiae* [1992] 2834; 2802; 2734; 2736): M. PAVAN in: *Antichità altoadriatiche* 15 (1979) 461 ff., hier 463; danach FO ein spezieller Friedhof für Prätorianer, die Augustus begleiteten.

891. (jetzt =) Année Épigr. 1990, 432; Suppl. Ital. 6, 1990, 218 f. Nr. 9.

892. G. WINKLER, *Jahrb. Oberösterr. Musver.* 116, 1971, 85–138, hier 86, vermutet in dem Veteranen einen derjenigen Rekruten, die bei der Aufstellung der Legion ausgehoben wurden. Z. 3 ist wohl besser so wiederzugeben: *f(rater) · t(itulum) · p---*. Nicht nur legt die Ordination des Textes nahe, daß einige Buchstaben verlorengegangen sind. Vor allem scheinen unterhalb von AL in *Ital.* in Z. 2 noch Reste solcher zu erkennen zu sein.

893. Zur Interpretation vgl. PAVAN a. a. O. 493. Er sieht in der Inschrift nach Degrossi einen Beleg für die *statio ad Pirum* an einem zentralen Paß der Alpes Iuliae während der Markomannenkriege. Für diese Interpretation spricht neben dem FO, daß es sich um einen Altar handelt. Auf jeden Fall ist gegen Schallmayer keineswegs sicher, daß der Soldat seinen Dienst beendet hatte.

895. Die Inschrift zweite Hälfte 2.–3. Jh. zu datieren, ist eher unwahrscheinlich. Sie bietet das einzige Beispiel dafür, daß der Begriff *legatus consularis* voll ausgeschrieben wird (vgl. den Index S. 810). Das wird eher zu einem frühen Zeitpunkt zu erwarten sein, als der Begriff noch nicht vertraut war. Auch daß der Soldat anscheinend in Italien rekrutiert worden war, deutet in dieselbe Richtung.

898. Die Fundangaben schon bei ILS 2156 nach de Rossi. Zum AO der Kopien schon CIL.

899. Welche Funktion haben diejenigen zwei Soldaten, die nur als *beneficiarii* bezeichnet werden und bei denen im Gegensatz zu ihren Kameraden nicht spezifiziert wird, welchem Amtsinhaber sie zugewiesen waren?

909. Zum Zeitpunkt der Lesung des CIL war das Fragment mit ---*I Ger/* --- *fratr.* noch nicht bekannt bzw. zugeordnet.

911. Zu *pecunia furfuraria* vgl. z. B. ILS 2161 Anm. 10.

915. Zu Beginn der Z. 2 stand anstelle von *Brittanicus p(atribus) p(atriciae)* (!) ursprünglich das später eradierte *et Getae Caes.*

918. Die Abschriften des 16. Jhs. überliefern nur FEMININA o. ä., was zu [E]EM[M.] V[V.] verbessert wurde.

923. In Z. 2 muß *Dextrian-* der Name des Führers der *turma* gewesen sein, da ansonsten in der Inschrift nicht erwähnt worden wäre, daß der Soldat *equus singularis Augusti* war. Die Inschrift dürfte wie Nr. 943 f. aufgebaut gewesen sein.

939. Warum als Z. 4 nicht *fact. tab. pr.* lesen? Immerhin sind die vorhergehende und folgende Zeile erhalten und man würde auf diese Weise vermeiden, daß mit *fact(us)* ansonsten immer auf Beförderungen und nicht auf Verwendungen hingewiesen wird. Tabularius wird von D. BREEZE, Bonner Jahrb. 174, 1974, 254; 261 (doch vgl. 259) als Stellung und nicht nur als Verwendung betrachtet.

946. In der Hand Schreibtafelchenbehälter (wie unter Nr. 476; 827).

958. Wenn in derselben Inschrift zweimal auf Beförderungen mit *factus ab* hingewiesen wird (Z. 2; 4), dann sollte man auch zu Beginn von Z. 1 mit der Rangordnung von DOMASZEWSKI/DOBSON *ab* und nicht *[s]ub* lesen. Für Rom vgl. jetzt auch CIL VI 32806 = ILS 2198 = Année Épigr. 1990, 753. Schließlich finden sich auch noch Benefiziarier in CIL XVI 3.

Insgesamt also ein Werk, das nicht nur für den Militärhistoriker, sondern auch für den Provinzialarchäologen und -historiker von großem Wert ist. In der Art und Weise der Präsentation des Inschriftenträgers ist es vorbildlich. Es bietet für einen sozialgeschichtlich interessierten Archäologen eine vorzügliche Basis für weitere Untersuchungen. Als Inschriftencorpus weist das CBI aber eine Reihe von grundsätzlich problematischen Vorgehensweisen und auch viele einzelne Schwächen auf. Es kann daher die bisherigen Publikationen der jeweiligen Zeugnisse nicht ersetzen, sondern nur den schnellen Überblick über die Dokumentation einer bestimmten, besonders gut bezeugten Heerescharge ermöglichen.

Korrekturzusatz: Das Manuskript wurde im Oktober 1993 abgeschlossen. Seither ist erschienen: Der römische Weihebezirk von Osterburken II. Kolloquium 1990 und paläobotanische-osteologische Untersuchungen. Forsch. u. Ber. zur Vor- und Frühgesch. Baden-Württemberg 49 (1994).

Ferner sei auf folgende, noch nicht über Année Epigr. und SEG zu erfassende Neupublikationen von Benefiziarierinschriften hingewiesen (in der Reihenfolge der Behandlung im CBI): G. ALFÖLDY, Revidierte Inschriften aus der Gegend des Plattensees, Specimina nova universitatis Quinqueecclesiensis 1990 (1992), 85–108, Nr. 9, 11 (*C. Iul.* könnte aber auch der Beginn des Namens des praefectus sein), 13 (= CBI Nr. 280; 301; 421); M. MIRKOVIĆ, Beneficiarii consularis in Sirmium, in: Chiron 24, 1994, 345–404 (vgl. Nr. 424); I. PISO, Ein unechter beneficiarius in Apulum, in: Zeitschr. Papyrol. u. Epigr. 103, 1994, 207 f. und M. P. SPEIDEL, A Guardsman as Officer of Irregulars, a. a. O. 215 f. (zwei fast identische Neulesungen von Nr. 506); R. IVANOV, Zwei Inschriften der beneficiarii consularis aus dem Kastell Abritus in Moesia inferior, ZPE 100, 1994, 484–486 (vgl. unter Nr. 657); alle beneficiarii der equites singulares Augusti bei M. P. SPEIDEL, Die Denkmäler der Kaiserreiter. Equites singulares Augusti. Beihefte der Bonner Jahrbücher 50 (1994).